

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2012

Steuernachzahlung

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kann erst einmal Abhilfe schaffen

Kontrollen

Rechtsbehelfe gegen die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer

Neue BFH-Entscheidungen

Jetzt veröffentlichte Liste weist allgemeine Anwendbarkeit aus

Sehr geehrte Mandanten,

angesichts der seit Monaten hohen Kraftstoffpreise setzen sich Verbände und Politiker insbesondere seit Ostern 2012 für eine Erhöhung der Pendlerpauschale von derzeit 30 Cent je Entfernungskilometer ein. Doch eine Umsetzung der Forderung würde gar nicht allen nützen. Denn während auf der einen Seite gut verdienende Alleinstehende von der Anhebung um beispielweise zehn Cent deutlich profitieren, gehen Bezieher geringer Einkommen oder Arbeitslose leer aus. Dass Geringverdienern eine höhere Entfernungspauschale weniger nutzt als Autofahrern mit Spitzeneinkommen, liegt in der Progression des Einkommensteuertarifs, in dem der besser verdienende Steuerzahler überproportional höhere Steuern von bis zu 45 Prozent zahlen muss als in der Eingangsstufe von 14 Prozent.

Das lässt sich bereits an einfachen Berechnungsbeispielen ablesen. Bei einem Verdienst von 2.500 Euro und 40 Kilometer Entfernung zur Arbeit bringt die höhere Pendlerpauschale eine jährliche Steuererleichterung von knapp 300 Euro. Bei 6.000 Euro Gehalt monatlich wären es schon über 400 Euro weniger für den Fiskus, bei gleich gebliebenen Ausgaben für den Liter Benzin oder Diesel. Wer neben der Fahrt ins Büro keine weiteren Werbungskosten aufweist, geht als Autofahrer ganz leer aus, wenn der Weg von zu Hause weniger als zehn Kilometer beträgt. Denn die errechnete Pendlerpauschale fällt unter dem Arbeitnehmer-Freibetrag von derzeit 1.000 Euro, der für alle Arbeitnehmer gilt.

Nicht nur vor diesem Hintergrund ist es wegen der hohen Spritpreise immer noch sinnvoller, auf einen Ausflug oder eine Reise mit dem Auto zu verzichten und das Fahrrad zu nehmen. Hierfür gibt es ebenfalls die Pendlerpauschale in gleicher Höhe, Umwelt und Geldbeutel werden geschont und für die Gesundheit wird auch noch etwas getan. Die Radler wären also die heimlichen Profiteure einer höheren Pendlerpauschale.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Angela Montag
Steuerberaterin

Montag Steuerberatungsgesellschaft mbH
Alt-Niedereschbach 27, 60437 Frankfurt am Main
Telefon: 069-5076702 | Telefax: 069-5076703
www.stb-montag.de | angela.montag@stb-montag.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

4

- Steuernachzahlung: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kann erst einmal Abhilfe schaffen
- Kontrollen: Rechtsbehelfe gegen die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer
- Neue BFH-Entscheidungen: Jetzt veröffentlichte Liste weist allgemeine Anwendbarkeit aus
- Werbungskosten: Keine Berücksichtigung einer Abenteuer-Reise

Unternehmer

6

- Negative verbindliche Auskunft des Finanzamtes unterliegt voller Rechtmäßigkeitskontrolle durch Finanzgericht
- Investitionsabzugsbetrag hängt von der Nutzung des angeschafften Gegenstandes ab
- Nobler Fuhrpark: Kein Abzug von Betriebsausgaben

Kapitalanleger

8

- Spekulationsverlust: Keine Verrechnungsfähigkeit mit anderen Einkünften
- Besteuerung von Dividenden: Französische Rechtsvorschriften EU-rechtswidrig
- Bankrecht: Gesprächsleitfaden ist kein Beratungsprotokoll
- Welche Riester-Varianten besonders gut ankommen

Immobilienbesitzer

10

- Ferienwohnung-Vermietung: Überschusserzielungsabsicht kann trotz geringfügiger Selbstnutzung gegeben sein
- Grundsteuer: Leerstand bringt keine Ersparnis
- Grundstück der öffentlichen Hand: Nicht berücksichtigte Kaufinteressenten können Verkauf nicht verhindern
- Abluftrohre sind vom Vermieter instand zu halten
- Mietkaution: Das Mietergeld muss sicher angelegt sein
- Betriebskostenabrechnung: Förmeleien muss der Vermieter nicht mitmachen

Angestellte

12

- Berufskraftfahrer sollten Übernachtungsnebenkosten belegen können
- Teilnahme am Fußballturnier bringt keine Werbungskosten
- Zeitwertkonto einer Gesellschafter-Geschäftsführerin: Einzahlungen führen im Einzahlungsjahr noch nicht zu Arbeitslohn

Familie und Kinder

14

- Nicht miteinander verheiratete Eltern: Anwaltverein fordert gemeinsames Sorgerecht
- Kindergeld: Auch volljährige geistig schwer behinderte Person kann Pflegekind sein
- Kindergeldanspruch: Kann trotz durch Arbeitsagentur angeordneter Vermittlungssperre für arbeitsloses Kind bestehen
- Kinderzuschlag: Nicht für Großeltern

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Erststudium: Musterverfahren zu Absetzbarkeit der Aufwendungen vor BFH
- Ausländischer Spendenempfänger muss für Spendenabzug Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen
- Kapitalabfindung aus Versorgungswerk: Steuerzahlerbund will Frage der Besteuerung klären lassen
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Geringere Summe für Beihilfen an Rentner
- BAföG: Studenten, die sich anstrengen, können Verlängerung erhalten

Bauen & Wohnen

18

- Grunderwerbsteuer: Doppelbelastung der Bauherren auf dem Prüfstand
- Wohnungseigentumsrecht: Berechtigung zu Lokal-Betrieb umfasst nicht Betrieb einer Spielothek
- Preisgebundener Wohnraum: Mieter profitieren nicht von Kündigungsschutz des § 569 Absatz 3 Nr. 3 BGB

- Erbaurecht: Wegerecht bleibt auch bei Löschung erhalten

Ehe, Familie & Erben 20

- Schenkungsteuer: Zahlungen eines Gatten aufs Oder-Konto der Eheleute
- Ehegattensplitting und Abgeltungsteuer setzen nach Ansicht von Wirtschaftsforschern Fehlanreize
- In Drittland ansässiger Erbe: Bei beschränkter Steuerpflicht europarechtswidrig benachteiligt?

Medien & Telekommunikation 22

- Call-by-Call-Gespräche: Preisansagepflicht kommt erst im August
- YouTube-Betreiber: Haftet für Urheberrechtsverletzungen nur als Störer
- Vertragsänderung am Telefon: Kunde hat Widerrufsrecht

Staat & Verwaltung 24

- Betriebsprüfung: Finanzbeamte holen üppige Mehrergebnisse
- Steuergeheimnis: Mitteilungen für dienstrechtliche Maßnahmen sind erlaubt
- Steuer-Gewerkschaft gegen zentrale Bundessteuerverwaltung

Bußgeld & Verkehr 26

- Steuerliche Förderung von Elektroautos geplant

- Kfz-Zulassungssteuer: Berechnung bei kurzfristigem unentgeltlichem Kfz-Verleih
- Kein Vertrauensschutz bei Nichtanerkennung eines Excel-Fahrtentbuchs
- Flughafen Köln/Bonn: Klagen auf besseren Schutz vor Nachtfluglärm erfolglos

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Sportwetten: Klage gegen Verbot unerlaubter Vermittlung erfolgreich
- Gefährliches Hotelzimmer: Hotelinhaber haftet auch ohne Verschulden
- Unzufrieden mit Tattoo: Kundin muss Tätowierer Gelegenheit zu Nachbesserung geben

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Zinsschranke: Ist der eingeschränkte Betriebsausgabenabzug von Kreditzinsen verfassungswidrig?
- Kleinstbetriebe: Steuerberaterverband fordert schnelle Umsetzung von Erleichterungen
- Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer: Steueranmeldungen können elektronisch abgegeben werden
- Mehrwertsteuer: EU-Kommission schlägt neue Vorschriften für Gutscheine vor
- Steuererlass bei sanierungsbedingtem Forderungsverzicht: Streitfrage noch immer offen

Alle Steuerzahler

Steuernachzahlung: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kann erst einmal Abhilfe schaffen

Grundsätzlich müssen auch Steuern, über die Steuerpflichtiger und Finanzamt im Rahmen eines Einspruchs- oder Klageverfahrens streiten, zunächst gezahlt werden. Sofern ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass die der Nachzahlung zugrunde liegende Steuerfestsetzung rechtmäßig ist, kann hier aber ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung helfen. Hierauf weist das Finanzgericht (FG) Münster hin. Die Steuern müssten dann – bis zur abschließenden Klärung der Streitfragen – nicht gezahlt werden.

Habe der Steuerpflichtige auch in der Hauptsache Erfolg, das heißt ändere das Finanzamt den streitigen Bescheid freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, so erfolge die Aussetzung der Zahlung zinslos. Andernfalls sei der zunächst nicht gezahlte Betrag mit 0,5 Prozent pro Monat zu verzinsen.

Neben der vorläufigen Befreiung von der Zahlungspflicht streitiger Steuern kann ein gerichtliches Aussetzungsverfahren nach Meinung des FG Münster auch deshalb hilfreich sein, weil die Beteiligten eine rechtliche Einschätzung des Gerichtes zu der zwischen ihnen streitigen Frage erhalten können. Das Aussetzungsverfahren könne ein schneller und günstiger Wegweiser für die Beteiligten sein, und zwar auch dann, wenn es um grundsätzliche oder existentielle Fragen geht.

Finanzgericht Münster, PM vom 04.04.2012

Kontrollen: Rechtsbehelfe gegen die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer

Beim Finanzgericht Köln war eine Musterklage gegen die Erteilung der Steueridentifikationsnummer (ID) unter dem Aktenzeichen 2 K 3093/08 anhängig. Sie wurde mit der Begründung, dass zwar erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Steuer-ID-Nummer bestehen, jedoch das Finanzgericht nicht eindeutig von einer Verfassungswidrigkeit überzeugt sei, abgewiesen. Das Finanzgericht hat gegen das Urteil die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, welche mit Datum vom 19.11.2010 auch unter dem Aktenzeichen II R 49/10 eingelegt wurde.

Mit Urteil vom 18.01.2012 hat der BFH die Revision als unbegründet zurückgewiesen. In der Entscheidung führt er aus, dass die Zuteilung der ID und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem sonstigen Verfassungsrecht vereinbar sind. Einsprüche gegen die Erteilung der ID sind nach der Abgabenordnung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt, An der Kuppe 1, 53225 Bonn) zu richten, da dieses auch die ID vergeben hat. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist jetzt darauf hin (Az. S 0305 A – 2 – St 23), dass Einsprüche, mit denen sich Steuerpflichtige gegen die Vergabe der ID wenden und die beim Finanzamt eingehen, zeitnah an das BZSt übersendet werden und der Steuerzahler über die Weiterleitung des Rechtsbehelfs Information erhält. Auf Bundesebene wurde der Umgang mit Einsprüchen erörtert, mit denen sich die Bürger ausschließlich gegen die nach ihrer Auffassung verfassungsrechtlich unzulässige Verwendung der ID im Steuerbescheid wenden. Derartige Einsprüche sind unzulässig, da die Nennung der ID keine Regelung darstellt.

Zum Hintergrund: Ab 2008 erfolgte über das BZSt die bundesweite Versendung der persönlichen Steuer-ID. Seitdem ist erstmals jeder bei einem Einwohnermeldeamt registrierte Bürger mit einem unveränderlichen Kennzeichen von Geburt bis zum Tod durch eine staatliche Verwaltung zentral erfasst, was den Fiskus ins EDV-Zeitalter bringt und den Steuerzahlern vor allem neue Kontrollen. Das BZSt teilt jedem Steuerpflichtigen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren ein einheitliches und dauerhaftes Identifikationsmerkmal zu, das bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben ist. Dabei werden diverse Daten zu den Personen beim BZSt gespeichert.

Insbesondere bilden die ID und die dazu erfolgte Datenspeicherung eine wesentliche Voraussetzung für die Ersetzung der bisherigen Lohnsteuerkarten durch die vorgesehenen elektronischen Lohnsteuermerkmale und die Basis für eine vollständige Erfassung der Alterseinkünfte bei der Einkommensteuer, die leichter und effektiver geprüft werden können. So verfügen die Finanzämter seit dem Frühjahr 2010 über die Daten der zwischen 2005 und 2009 ausgezahlten Renten, die nun ausgewertet werden.



Neue BFH-Entscheidungen: Jetzt veröffentlichte Liste weist allgemeine Anwendbarkeit aus

Das Bundesfinanzministerium hat eine Liste mit neuen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) veröffentlicht, die im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden und somit allgemein anzuwenden sind. Die Liste ist auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Aktuelles/BFH-Entscheidungen“ einsehbar.

Hintergrund: In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden grundsätzlich nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger. Durch eine Veröffentlichung von Urteilen beziehungsweise Beschlüssen des BFH im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzbehörden angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 25.04.2012

Werbungskosten: Keine Berücksichtigung einer Abenteuer-Reise

Aufwendungen eines bei einer Zeitung angestellten Sportredakteurs für eine vierwöchige Survival-Reise im Ausland sind aufgrund der weit aus überwiegend privaten Veranlassung insgesamt nicht als Werbungskosten abziehbar. Nach dem Urteil des Sächsischen Finanzgerichts gilt dies auch dann, wenn er im Zusammenhang mit einer angestrebten Auslandstätigkeit für seinen Arbeitgeber eine Initiativberichterstattung als Nachweis seiner Beherrschung auch dieses journalistischen Genres gefertigt hat (Az. 8 K 72/10).

Im Urteilsfall hatte der Sportjournalist 6.000 Euro für eine Abenteuerreise während seines Erholungsurlaubs aufgewendet. Darin enthalten waren eine mehrtägige Kanufahrt und weitere Abenteuer in der Wildnis. Er fertigte eine Reportage für seinen Presse-Arbeitgeber, der ihm die Aufwendungen für die Durchführung der Reise jedoch nicht erstattete und für die Reportage keine gesonderte Vergütung zahlte. Der Sportredakteur machte den Aufwand beim Finanzamt mit der Begrün-

dung geltend, er wollte die Reportage zum Nachweis seiner Beherrschung auch anderer journalistischer Genre fertigen und zugleich Auslandserfahrung sammeln. Er erhoffte sich dadurch bessere Chancen bei Bewerbungen auf Auslandsstellen. Finanzamt und -gericht hielten die Reise jedoch für im Wesentlichen privat motiviert und genehmigten keinen Steuerabzug.

Zwar hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sich Reisekosten in einen privaten und beruflichen Bereich aufteilen lassen, auch wenn einer Reise kein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt (Az. GrS 1/06 und VI R 12/10). Dabei kommt als Aufteilungsmaßstab regelmäßig der Zeiteanteil in Betracht. Doch wenn die beruflichen und privaten Bereiche so ineinander greifen, dass eine Trennung nicht mehr möglich ist, weil es an objektiven Aufteilungskriterien mangelt, scheidet ein Abzug der Ausgaben bei den Werbungskosten weiterhin insgesamt aus.

Nach Ansicht der Richter spricht bereits gegen den beruflichen Hintergrund, dass der angestellte Redakteur für die Reise seinen eigenen Erholungsurlaub aufwenden musste und der Arbeitgeber auch keinerlei Erstattungen der Auslagen vornahm. Vor allem störte das Gericht, dass die Fertigung solcher Reisereportagen in der Ferne mit Abenteuercharakter gerade nicht zum konkreten beruflichen Tätigkeitsfeld eines Sportberichterstatters gehört. Möglich wäre jedoch die Einordnung, dass es sich steuerlich um vergeblichen Bewerbungsaufwand im Sinne einer Arbeitsprobe handelt. Diese Sichtweise käme aber nur zum Tragen, wenn der Angestellte eine solche für konkrete Bewerbungen auf Stellen im Reportagebereich oder im Auslandsressort als Qualifikationsnachweis benötigt. Sofern dies nicht gegeben ist, kann eine Abenteuerreise durch die Wildnis kaum förderlich für die berufliche Tätigkeit und Fortentwicklung sein. Dann ist die Reise eher mit einer anspruchsvollen Freizeit- und Urlaubsgestaltung von hohem touristischem Wert vergleichbar und führt zu Lebenshaltungskosten, so die Richter resümierend.

Unternehmer

Negative verbindliche Auskunft des Finanzamtes unterliegt voller Rechtmäßigkeitskontrolle durch Finanzgericht

Das Finanzamt kann im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens frei entscheiden, ob es einem Steuerpflichtigen eine verbindliche Auskunft zu einer bestimmten Rechtsfrage erteilt. Entscheidet es sich allerdings für eine inhaltliche Antwort, kann diese vom Finanzgericht in vollem Umfang auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Der Finanzbehörde verbleibt dann kein Ermessensspielraum, wonach sie ihrer Auskunft eine von mehreren vertretbaren Rechtsauffassungen zugrunde legen könnte. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Köln hervor.

Das FG hatte über die Klage einer inländischen GmbH zu entscheiden, an der eine französische und eine britische Kapitalgesellschaft beteiligt waren. Die französische Muttergesellschaft hatte gegenüber der Klägerin eine offene Forderung in Höhe von circa 19 Millionen Euro. Für diese war zur Vermeidung einer Insolvenz der Klägerin ein Rangrücktritt vereinbart worden.

Die Gesellschafter beschlossen 2009 die Auflösung der Klägerin. Zu diesem Zeitpunkt betrug deren steuerlicher Verlustvortrag rund 21 Millionen Euro. Die Klägerin wollte vom Finanzamt eine verbindliche Auskunft des Inhalts, dass kein steuerpflichtiger Gewinn entstehe, wenn sie im Rahmen der Liquidation das Darlehen ihrer französischen Muttergesellschaft nicht zurückzahle, diese auf ihre Forderung aber auch nicht (förmlich) verzichte. Das Finanzamt teilte diese Auffassung nicht und gab eine anderweitige (negative) verbindliche Auskunft.

Die hiergegen gerichtete Klage, mit der die Klägerin das Finanzamt zu der gewünschten Auskunft verpflichten wollte, war nur teilweise erfolgreich. Das FG schloss sich zwar inhaltlich der Rechtsauffassung der Klägerin an. Es ging ebenfalls davon aus, dass eine Kapitalgesellschaft und mit ihr die gegen sie gerichteten Forderungen erlöschen, wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist, kein weiterer Abwicklungsbedarf mehr besteht und die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht wird. Der dabei durch den Wegfall der Verbindlichkeiten entstehende Gewinn sei allerdings mangels Steuersubjekt nicht (mehr) steuerpflichtig.

Das FG hob deshalb die negative Auskunft des Finanzamtes auf und verpflichtete die Behörde, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu über den Antrag der Klägerin auf verbindliche Auskunft zu entscheiden. Die Richter betonten dabei, dass die Finanzbehörde im Rahmen des ihr verbleibenden Entschließungsermessens auch weiterhin eine inhaltliche Auskunft ablehnen könne.

Gegen die Entscheidung des FG wurde mittlerweile Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 34/12 anhängig ist.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 06.03.2012, 13 K 3006/11

Investitionsabzugsbetrag hängt von der Nutzung des angeschafften Gegenstandes ab

Wurde für die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes ein Investitionsabzugsbetrag gebildet, darf der erworbene Gegenstand in den ersten zwei Jahren nur in einem Betrieb des Steuerpflichtigen genutzt werden. Ein Selbstständiger hatte zwei Betriebe – einen landwirtschaftlichen und einen gewerblichen. Der Gewerbebetrieb bildete einen Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung eines Mähdreschers. Der Kauf der Maschine erfolgte planmäßig. Genutzt wurde diese allerdings nur zu 80% im Gewerbebetrieb. Der verbleibende Nutzungsanteil von 20% entfiel auf den landwirtschaftlichen Betrieb.

Als das Finanzamt von der „nur“ 80prozentigen gewerblichen Nutzung erfuhr, löste es den für die Anschaffung des Fahrzeuges gebildeten Investitionsabzugsbetrag rückwirkend auf und kassierte den vorher eingeräumten Steuervorteil ein.

Begründet wurde dieser Schritt mit einem Verstoß gegen geltendes Recht. Das Gesetz bestimmt nämlich: Wird ein Wirtschaftsgut nach vorheriger Bildung eines Investitionsabzugsbetrages angeschafft, muss der erworbene Gegenstand in den ersten zwei Jahren zu mindestens 90% in dem Betrieb genutzt werden, dem der Abzugsbetrag steuerlich zugeordnet wurde. Da der Landwirt den Mähdrescher aber lediglich zu 80% in seinem Gewerbebetrieb verwendete, war die gesetzliche Nutzungsaufgabe offensichtlich nicht erfüllt.



Mit der Entscheidung des Finanzamtes wollte sich der Landwirt nicht abfinden und erhob daher Klage vor dem FG Niedersachsen. Diese blieb allerdings erfolglos. Denn auch das Gericht sah einen Verstoß gegen die gesetzliche Nutzungsbeschränkung, weil der Mährescher in den ersten zwei Jahren nach Anschaffung zu mehr als 10% in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen eingesetzt wurde.
Niedersächsisches FG vom 3.11.2011, 11 K 435/10

Nobler Fuhrpark: Kein Abzug von Betriebsausgaben

Ein PKW-Oldtimer darf den betrieblichen Gewinn nicht mindern, insbesondere wenn er kaum bewegt wird. Dann weist das Auto eine ähnliche Nähe zur privaten Lebensführung auf wie die übrigen Aufwendungen, die dem gesetzlichen Abzugsverbot für Unternehmer und Freiberufler unterliegen. Mit diesem Beschluss hat der Bundesfinanzhof die Auffassung vom Finanzgericht Baden-Württemberg bestätigt und keine Revision gegen das Urteil zugelassen (I B 42/11). Das Finanzgericht hatte entschieden, dass der Aufwand für einen Jaguar E-Type Roadster V12 Baujahr 1973 zum Gebrauchtwagenpreis von rund 55.000 Euro wie die Kosten für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten sich nicht gewinnmindernd auf die Steuer auswirken darf, obwohl der Wagen laut Fahrtenbuch gelegentlich zu Kundenbesuchen und damit betrieblichen Fahrten genutzt wurde (Az. 6 K 2473/09).

Bei den in der Vorschrift zum gesetzlichen Abzugsverbot beispielhaft aufgezählten sog. Repräsentationsaufwendungen liegt die Wahrscheinlichkeit auf der Hand, dass sie die private Lebensführung betreffen. Aus der damaligen Gesetzesbegründung ergibt sich nämlich, dass diese Aufwendungen generell nicht abziehbar sein sollen, weil sie bereits ihrer Art nach von der Allgemeinheit als unangemessen – entweder vom Grundsatz komplett oder nur in der Höhe – angesehen werden.

Diese Voraussetzung liegt vor, wenn Kosten

- einer sportlichen Betätigung,
- der Unterhaltung von Geschäftsfreunden,
- der Freizeitgestaltung oder
- der Repräsentation dienen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Kfz nicht auch der Repräsentation der Firma dienen könnte. Es widerspräche nämlich dem verfolgten Vereinfachungszweck, wenn Finanzbeamte für die Frage des Abzugs zu prüfen hätten, ob Werbezwecke im Vordergrund stehen oder ob die Präsentation der Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder der Befriedigung einer Neigung des Unternehmers dient. Diese Abgrenzung zu vermeiden ist gerade das Ziel des Abzugsverbots im Einkommensteuergesetz. Das greift jedenfalls immer dann ein, wenn ein in der Vorschrift genanntes Wirtschaftsgut in einer Weise eingesetzt wird, die bei pauschalierter Betrachtung dazu geeignet ist, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen. Ob dies im Einzelfall tatsächlich gegeben ist, ist dann nicht mehr zu prüfen, stellten die Richter klar.

Vor diesem Hintergrund sind Aufwendungen für den Jaguar E als Oldtimer ihrer Art nach als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen. Auch die betrieblichen Fahrten dienten der Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und sind der Freizeitgestaltung zuzurechnen. Ein solches Liebhaberauto

- bietet einerseits nicht den Komfort und den Sicherheitsstandard eines Neuwagens.
- ist andererseits geeignet, infolge seines äußeren Erscheinungsbildes als Prototyp eines Sportwagens, seiner Motorisierung, der Seltenheit im heutigen Straßenbild sowie seines Alters ein persönliches Interesse beim Halter auszulösen, seinen privaten Neigungen nachzugehen.

Kapital- anleger

Spekulationsverlust: Keine Verrechnungsfähigkeit mit anderen Einkünften

Das Einkommensteuergesetz schließt einen sogenannten vertikalen Verlustausgleich zwischen privaten Veräußerungsverlusten und positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausdrücklich aus. Diese Beschränkung ist nach dem Urteil vom Finanzgericht Münster verfassungsgemäß, weil im Gegenzug realisierte Gewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei bleiben und zudem eine jahresübergreifende Verrechnung mit anderen steuerpflichtigen Gewinnen erlaubt ist (Az. 11 K 2624/09 E).

Verluste dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerzahler im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden. Dies schließt einen Ausgleich zwischen Spekulationsverlusten und positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausdrücklich aus.

Nach Ansicht der Richter muss es auch keine andere Lösung geben, wenn ein Hausverkäufer darauf hinweist, dass er aufgrund seines Alters und einer Erkrankung in der Zukunft keine Immobiliengeschäfte mehr abwickeln und deshalb voraussichtlich nicht mehr in den Genuss der Verrechnung des Verlustes mit Veräußerungsgewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften kommen würde. Dennoch braucht der Gesetzgeber nicht dahingehend Regelungen zu treffen, dass eine etwa entgegenstehende Erkrankung oder ein hohes Alters Anlass für eine weitere Differenzierung sein sollte.

Denn die eingeschränkte Verrechnungsmöglichkeit hat ihren Grund in der Abwicklung von Veräußerungen innerhalb eines bestimmten Spekulationszeitraums, bei Immobilien sind es zehn Jahre. Spätere Veräußerungen mit Realisierung von Wertsteigerungen sollen – anders als bei Firmengewinnen – grundsätzlich nicht mehr steuerbar sein. Das gibt die Möglichkeit, durch die Wahl des Veräußerungszeitpunkts über den Eintritt des Steuertatbestandes zu entscheiden und damit sein Grundrecht der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit in Anspruch nehmen zu können. Diese Regelung knüpft somit an die einkommensspezifischen Besonderheiten an und diskriminiert damit weder alte noch kranke oder behinderte Menschen.

Zudem steht der Eintritt in das Rentenalter dem Erzielen von privaten Veräußerungsgewinnen nicht entgegen, zumal Spekulationsgewinne auch innerhalb kürzester Zeiten erzielt werden können und deshalb keine lange Lebensspanne voraussetzen. Der Entschluss, derartige Geschäfte nicht mehr vorzunehmen, ist infolgedessen nicht eine zwangsläufige Folge von Alter/Krankheit, sondern beruht auf einer freien Willensentscheidung. Das unterscheidet sich damit nicht wesentlich von Fällen, in denen ein junger und gesunder Mensch keine Grundstücke mehr kaufen möchte oder mangels finanzieller Mittel nicht mehr kaufen kann.

Die begrenzte Verrechnung gilt für alle Fallgruppen gleichermaßen und würde unterlaufen, wenn auf die unverbindlichen Planungen des Steuerzahlers abgestellt würde. Ist eine Verrechnung des festgestellten Verlustes mit den anderen in diesem Jahr erzielten Einkünften nicht zulässig, so ist er aber immerhin weiterhin als verbleibender Verlustvortrag gesondert festzustellen, so das Gericht resümierend.

Besteuerung von Dividenden: Französische Rechtsvorschriften EU-rechtswidrig

Die französischen Rechtsvorschriften, die für Dividenden inländischer Herkunft, die von gebietsansässigen und gebietsfremden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) bezogen werden, eine unterschiedliche steuerliche Regelung eingeführt haben, sind nicht mit europäischem Recht vereinbar. Dies stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

Zu den Maßnahmen, die nach EU-Recht als Beschränkungen des Kapitalverkehrs verboten seien, gehörten solche, die geeignet sind, Gebietsfremde von Investitionen in anderen Staaten abzuhalten. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Dividenden, je nachdem, wo der OGAW seinen Sitz hat, sei geeignet, gebietsfremde OGAW von Investitionen in Gesellschaften, die in Frankreich ansässig sind, und in Frankreich ansässige Anleger vom Erwerb von Anteilen an gebietsfremden OGAW abzuhalten. Nach Ansicht des EuGH stellt die französische Regelung daher eine grundsätzlich verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.



Diese Beschränkung sei auch nicht gerechtfertigt, insbesondere nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Eine der Rechtfertigungen betreffe die Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten. Eine Ungleichbehandlung könne nämlich zulässig sein, wenn mit der nationalen Regelung Verhaltensweisen verhindert werden sollen, die geeignet sind, das Recht des Mitgliedstaats auf Ausübung seiner Steuerhoheit für die in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten zu gefährden. Habe sich jedoch ein Mitgliedstaat dafür entschieden, die gebietsansässigen OGAW, die Dividenden inländischer Herkunft beziehen, nicht zu besteuern, könne er sich nicht auf die Notwendigkeit einer ausgewogenen Aufteilung der Steuerhoheit zwischen den Mitgliedstaaten berufen, um die Besteuerung der gebietsfremden OGAW, die derartige Einkünfte haben, zu rechtfertigen.

Ebenso könne die französische Regelung nicht mit der Notwendigkeit gerechtfertigt werden, die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle zu gewährleisten. Denn die Besteuerung treffe nur und spezifisch Gebietsfremde.

Schließlich könne die durch die französische Regelung eingeführte unterschiedliche Behandlung nicht durch die Notwendigkeit der Wahrung der Kohärenz der Steuerregelung gerechtfertigt werden. Denn zwischen der Befreiung der von einem gebietsansässigen OGAW bezogenen Dividenden inländischer Herkunft von der Quellensteuer und der Besteuerung dieser Dividenden als Einkünfte der Anteilinhaber dieses OGAW bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 10.05.2012, C-338/11 und C-339/11 bis C-347/11

Bankrecht: Gesprächsleitfaden ist kein Beratungsprotokoll

Unter einer professionellen und individuellen Finanzberatung hatte sich ein Mann etwas anderes vorgestellt, und so entschloss er sich, die Zahlung des mit einem Vermögensberater vereinbarten Honorars (hier: 4.000 Euro) nach Überweisung einer ersten Rate zu beenden.

Der Vermittler wollte das jedoch nicht akzeptieren und zog vor das Landgericht Wuppertal. Das von ihm vorgelegte Beratungsprotokoll vermochte die Juristen allerdings nicht zu überzeugen, da keine konkreten Inhalte festgehalten worden waren und es lediglich den Ablauf des Gesprächs durch vorformulierte Angaben, die durch Ankreuzen zu bestätigen waren, enthielt.

Erschwerend kam hinzu, dass in dem vorliegenden Fall durch eine Risikoanlage ein erhöhter Beratungsbedarf entstand, den der Vermögensberater durch die „Verschriftlichung einer konkreten Anlagestrategie“ hätte darstellen müssen.

LG Wuppertal, 9 S 99/10

Welche Riester-Varianten besonders gut ankommen

Die Anzahl der insgesamt abgeschlossenen Riester-Rentenverträge ist auf knapp 15 Millionen angestiegen. Das BMAS betont, dass die „krisenfeste Altersvorsorge weiter stark gefragt“ ist.

Insgesamt liegt der Gesamtbestand an Riester-Verträgen mit 14,9 Millionen nur noch hauchdünn unter der 15-Millionen-Marke. Auf die Versicherungsvariante entfällt dabei mit über 10,6 Millionen Policen weiterhin der Löwenanteil, was 70,9 Prozent aller abgeschlossenen Verträge entspricht. Zweitstärkste Riester-Form sind nach wie vor die Fondssparpläne, deren Anteil unverändert bei 19,5 Prozent liegt. Die Eigenheimrente setzt ihre Aufholjagd weiter fort und liegt mit 4,7 Prozent Anteil nur noch knapp hinter den Banksparplänen mit 4,9 Prozent.

Immobilien- besitzer

Ferienwohnung-Vermietung: Überschusserzielungsabsicht kann trotz geringfügiger Selbstnutzung gegeben sein

Die Absicht, mit einer Ferienwohnung Überschüsse zu erzielen, kann auch dann vorliegen, wenn die Wohnung in geringem Umfang selbst genutzt wird. Dies hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) entschieden und einer Klage wegen der steuerlichen Anerkennung mehrjähriger Verluste aus der privaten Vermietung einer Ferienwohnung stattgegeben. Es ist damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) entgegengetreten.

Die Kläger sind Eigentümer einer 1997 erworbenen Ferienwohnung, die sie über eine Vermittlungsgesellschaft in den Streitjahren 1997 bis 2006 – abgesehen von einer jährlich dreiwöchigen, im Vermittlungsvertrag vorbehaltenen Selbstnutzung – fremdvermieteten. Das beklagte Finanzamt hatte zunächst in den Jahren 1997 bis 2005 die erklärten Verluste aus der Vermietung der Ferienwohnung vorläufig anerkannt. Nachdem in diesem Zeitraum nur Verluste in erheblicher Höhe erklärt wurden, überprüfte es die Überschusserzielungsabsicht anhand einer Prognoseberechnung über einen Zeitraum von 30 Jahren. Weil die Prognoseermittlung einen Totalverlust ergab, erkannte das Finanzamt in allen Streitjahren die Verluste mangels Überschusserzielungsabsicht rückwirkend nicht mehr an. Die Überprüfung der Überschusserzielungsabsicht, die grundsätzlich bei ausschließlicher Vermietung an fremde Dritte entbehrlich ist, hielt das Finanzamt dabei auch bei nur geringfügiger Selbstnutzung für geboten.

Dieser Auffassung, die auf der Rechtsprechung des BFH basiert, ist das FG entgegengetreten. Seiner Ansicht nach besteht kein Anlass, an der Überschusserzielungsabsicht eines Wohnungsvermieters zu zweifeln, der seine Ferienwohnung an zwei oder drei Wochen im Jahr selbst nutzt, sich dies nur vorbehält oder die Selbstnutzung auf übliche Leerstandszeiten beschränkt, wenn die tatsächlichen Vermietungstage die ortsüblichen Vermietungstage – wie dies im Streitfall festgestellt werden konnte – erreichen oder sogar übertreffen. Nur auf diese Weise könne eine Gleichbehandlung zwischen den Fällen der Vermietung über einen Vermittler mit den Fällen der Vermietung in Eigenregie erreicht werden.

Der temporären Überlagerung der unterstellten Überschusserzielungsabsicht durch die vorbehaltenen, steuerlich unbeachtliche Selbstnutzung trug das Gericht insoweit Rechnung, als die Gesamtaufwendungen der Kläger zeitanteilig im Verhältnis der vorbehaltenen Selbstnutzungstage zu den Gesamttagen des jeweiligen Streitjahres gekürzt wurden.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache und Abweichung von der BFH-Rechtsprechung zugelassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 07.03.2012, 9 K 180/09

Grundsteuer: Leerstand bringt keine Ersparnis

Das Verwaltungsgericht Gießen hat entschieden, dass ein Hauseigentümer, der seine vier in dem Haus eingerichteten Wohnungen nicht vermietet bekommt, dennoch die Grundsteuer (weiter) zu zahlen hat. Dass er durch den Leerstand keine Einnahmen hat, spielt grundsätzlich keine Rolle.

Ein Erlass der Grundsteuer komme ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Eigentümer nachweise, „sich ernsthaft um Mieter bemüht zu haben“. Habe er die Mietobjekte lediglich in Zeitungen und im Internet annonciert, jedoch nicht mal einen Makler beauftragt, so reiche dies nicht aus.

VwG Gießen, 8 K 2439/10 vom 07.09.2011

Grundstück der öffentlichen Hand: Nicht berücksichtigte Kaufinteressenten können Verkauf nicht verhindern

Nicht berücksichtigte Kaufinteressenten können den Verkauf eines Grundstücks der öffentlichen Hand im Sanierungsgebiet Babelsberg-Nord in Potsdam nicht verhindern. Das hat das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) entschieden.

Im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam wurde am 25.06.2011 ein Grundstück im Sanierungsgebiet Babelsberg-Nord zum Verkauf zu einem festen Preis ausgeschrieben. Die Bieter sollten ein Konzept zur Sanierung und Neubebauung für das Grundstück vorlegen. Nach einer Vorauswahl von fünf als gleichwertig erachteten Angeboten führte die



Stadt am 22.09.2011 eine Auslosung unter den fünf besten Bietern durch. Die Bieter, die nach einer ersten Sichtung der Angebote das am höchsten bewertete Konzept eingereicht hatten, auf die jedoch das Los nicht gefallen war, beantragten beim Landgericht Potsdam vergeblich eine einstweilige Verfügung, mit der das Ausschreibungsverfahren gestoppt und der Abschluss eines Kaufvertrages mit anderen Kaufinteressenten verhindert werden sollte.

Über die sofortige Beschwerde der Bieter gegen die ablehnende Entscheidung des Landgerichts hat das OLG am 30.03.2012 mündlich verhandelt. Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg. Das OLG hat in seinem Urteil ausgeführt, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltende Recht könne nicht auf solche Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand übertragen werden, die städtebauliche Ziele hätten. Wegen des Erfordernisses der notariellen Beurkundung von Grundstückskaufverträgen könnten Schadenersatzansprüche grundsätzlich nicht geltend gemacht werden, wenn es nicht zum Vertragsschluss komme.

Zwar könne ein willkürliches Abweichen von selbst aufgestellten Regeln für die Ermittlung des am besten geeigneten Angebots ausnahmsweise zu einem Schadenersatz- und vorbeugend auch zu einem Unterlassungsanspruch führen. Die Wertung der Angebote durch den mit der Durchführung des Grundstücksverkaufs beauftragten Sanierungsträger und durch die Stadt Potsdam sei jedoch nicht willkürlich. Vielmehr habe die Stadt die bei der Vorauswahl noch bestehende, dem Städtebaurecht widersprechende Begünstigung ortsansässiger Kaufinteressenten richtigerweise korrigiert und unter den nach dieser Korrektur fünf besten Bietern ein Losverfahren durchgeführt. Dies sei nicht zu beanstanden.

Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 24.04.2012, 6 W 149/11, rechtskräftig

Abluftrohre sind vom Vermieter instand zu halten

Stellt eine Mieterin in ihrem Badezimmer zunehmende Feuchtigkeit fest und bemerkt sie, dass der Abluftkanal, der die feuchte Luft nach außen bringt, verstopft ist, so muss der Vermieter tätig werden, wenn die Mieterin ihm Fotos von der Verschmutzung des Rohrs schickt und um Abhilfe bittet.

Es handele sich dabei um eine vertragsgemäße Abnutzung, die zu Lasten des Eigentümers gehe, so das Amtsgericht München. Der Vermieter könne nicht argumentieren, dass sich das Abluftsystem außerhalb der Wohnung befinde und deswegen seine Erhaltungspflicht entfalle. Diese Pflicht ende nicht am Abluftgitter, sondern betreffe auch den darunter liegenden Schacht.

AmG München, 461 C 2775/10

Mietkaution: Das Mietergeld muss sicher angelegt sein

Kann ein Vermieter seinem Mieter nicht nachweisen, dass er die von diesem gezahlte Kautions sicher bei einer Bank angelegt hat, so hat der Bewohner das Recht, die Mietzahlungen bis zur Höhe der eingezahlten Kautions zurückzubehalten.

Im konkreten Fall hatten Mieter um Auskunft über die ordnungsgemäße Anlage der Mietkaution gebeten. Die Vermieterin schickte ihnen daraufhin eine Kontobestätigung. Als Kontoinhaber wurde jedoch die Vermieterin genannt. Daraufhin behielten die Mieter zwei Monatsmieten zurück.

Zu Recht, wie das Gericht entschied. Denn die Kautions müsse getrennt von dem Vermögen der Vermieterin angelegt werden.

AmG Bremen, 10 C 33/11

Betriebskostenabrechnung: Förmleien muss der Vermieter nicht mitmachen

Ein Vermieter sollte – aus Sicht des Mieters – einen Posten „geleistete Vorauszahlungen: Null“ in die Betriebskosten-Abrechnung aufnehmen, nachdem er diese Zahlungen eingestellt hatte. Sein Argument: Fehle die Position, so sei die Abrechnung rechtlich unwirksam.

Der Bundesgerichtshof sah das anders. Der Vermieter musste den gewünschten Posten nicht aufnehmen, weil es „sinnlose Förmleien“ sei. Insgesamt dürften „an die Abrechnung in formeller Hinsicht keine zu hohen Anforderungen gestellt werden“.

BGH, VIII ZR 197/11

Angestellte

Berufskraftfahrer sollten Übernachtungsnebenkosten belegen können

Berufskraftfahrern steht für die Nebenkosten, die ihnen bei Übernachtungen in der Schlafkoje des Lkws entstehen, kein pauschaler Werbungskostenabzug zu. Vielmehr müssen sie die Übernachtungsnebenkosten, beispielsweise für die Benutzung sanitärer Einrichtungen, glaubhaft machen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden. Ausreichend, aber auch erforderlich sei es, wenn der Berufskraftfahrer Belege von zwei bis drei Monaten sammle, um das Entstehen von Werbungskosten glaubhaft zu machen und eine Grundlage für eine Schätzung zu bieten.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Berufskraftfahrer in seiner Einkommensteuererklärung eine tägliche Pauschale von fünf Euro bei In- und Auslandsübernachtungen für die Benutzung sanitärer Einrichtungen begehrt. Er berief sich auf ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz vom 24.03.2005 (6 K 1664/04). Im dortigen Einzelfall schätzte das Gericht, nachdem glaubhaft gemacht worden war, dass Aufwendungen für Toilettenbesuche, Duschen und Stromverbrauch angefallen sind, die Höhe der Aufwendungen pro Übernachtung im Ausland auf zehn Mark.

Das FG Schleswig-Holstein macht deutlich, dass das Urteil des FG Rheinland-Pfalz nicht zu einer generellen Anerkennung einer täglichen Pauschale für Übernachtungsnebenkosten führen kann. Zum einen sei der Ansatz von inländischen pauschalen Übernachtungskosten dort nicht zu entscheiden gewesen. Zum anderen könne aus diesem Urteil nicht hergeleitet werden, dass bei jeder Übernachtung im Ausland entsprechende Kosten anfallen. Vor allem sei im dortigen Streitfall das Vorliegen von Kosten glaubhaft gemacht worden.

Im Streitfall fehle es dagegen an einer entsprechenden Glaubhaftmachung. Die bloße Behauptung des Klägers, er habe im Rahmen der Übernachtungen der Schlafkabine täglich fünf Euro für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen aufgewendet, genüge nicht. Der Kläger hätte Aufzeichnungen und entsprechende Nachweise, zumindest für einen repräsentativen Zeitraum von zwei bis drei Monaten, vorlegen müssen, um nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen, dass Kosten dem Grunde nach entstanden sind.

Der Kläger habe dagegen bereits im Einspruchsverfahren mitgeteilt, dass keinerlei Belege für das Streitjahr vorhanden seien. Er habe folglich nicht einmal für eine Übernachtung im Streitjahr dargelegt, in welcher Höhe jeweils Aufwendungen für Toilettenbesuch, Duschen, Parken et cetera entstanden sein sollen. Einzelangaben könnten jedoch nicht durch allgemeine Ausführungen ersetzt werden. Obwohl alle Fernfahrer anlässlich ihrer Übernachtungen sicherlich die sanitären Einrichtungen aufsuchten, sei offen, inwieweit dem Kläger dadurch im Streitjahr Kosten entstanden seien. Denn, so das FG, heutzutage sei die Benutzung von Sanitäreinrichtungen auf vielen Autohöfen und Parkplätzen kostenfrei beziehungsweise bei Toilettenbesuchen in Raststätten würden Quittungen erstellt, die eine Anrechnung auf den Verzehr ermöglichen. Bei erfolgter Anrechnung auf den Verzehr würden die Aufwendungen jedoch im Hinblick auf die dem Kläger gewährten Verpflegungsmehraufwendungen gleichsam kostenneutral ausgeglichen.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.06.2011, 5 K 108/10

Teilnahme am Fußballturnier bringt keine Werbungskosten

Nimmt ein Beamter oder Angestellter an einem Fußballturnier seines Arbeitgebers teil, kann er keine Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen, nur weil sein Dienstherr eine Verletzung als Dienstunfall anerkannt hat. Zwar sind Entscheidungen des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Versicherungspflicht eines Arbeitnehmers grundsätzlich im Besteuerungsverfahren zu beachten, soweit sie nicht offensichtlich rechtswidrig sind. Einen entsprechenden Verweis auf die Vorschrift zum Abzug von Werbungskosten enthält das aber gerade nicht, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss (Az. VI B 110/11).

Im zugrunde liegenden Fall ging es um einen Finanzbeamten. Der machte in seiner Einkommensteuererklärung Reisekosten für die Teilnahme an zwei Fußballturnieren der Behörden geltend. Dabei erlitt während einer dieser Veranstaltung eine Verletzung, die sein Dienstherr als Dienstunfall anerkannt hatte. Die Richter berücksichtigten die Aufwendungen des Finanzbeamten für die Teilnahme an den beiden



Fußballturnieren nicht als Werbungskosten, weil letztendlich nicht festgestellt werden konnte, dass die Teilnahme an den Turnieren im dienstlichen Interesse erfolgt war. Zudem führt auch die Berücksichtigung als Dienstunfall nicht automatisch zur Annahme, dass die Aufwendungen Werbungskosten sind. Eine zweifelhafte dienstrechtliche Einordnung entfaltet nämlich keine Tatbestandswirkung auf die steuerrechtliche Beurteilung.

Der Bundesfinanzhof führte hierzu aus, dass sich unabhängig davon, ob der Dienstherr sowohl für die beamten- als auch für die steuerrechtliche Beurteilung zuständig ist, die Frage, ob Aufwendungen als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, allein nach dem Maßstab des Einkommensteuergesetzes entscheidet. In diesem Zusammenhang ist der Umstand einer Dienstbefreiung nur ein Indiz. Im Rahmen einer anzustellenden Gesamtwürdigung muss nämlich die Frage geklärt werden, ob die Aufwendungen in einem Veranlassungszusammenhang zur Erzielung der Arbeitnehmerinkünfte stehen. So hat der Bundesfinanzhof beispielsweise für den Fall, dass die Schulbehörde einen Lehrer für den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung im Ausland – unter Weiterzahlung der Bezüge – vom Dienst freigestellt hat, darin keine steuerliche Grundlage gesehen. Insoweit ist es auch nicht ausschlaggebend, ob ein Finanzamt von der dienstlichen Veranlassung der Fortbildungsveranstaltung ausgeht. Das führt nicht dazu, dass es die Aufwendungen als Werbungskosten anerkennen muss. Ebenfalls ist irrelevant, ob

- der Ausgleichssport steuerlich zu fördern ist,
- eine Wettkampfteilnahme dienstlich veranlasst ist,
- ein Dienst- oder Arbeitsunfall aus beamten- oder sozialversicherungsrechtlicher Sicht vorliegt.

Zeitwertkonto einer Gesellschafter-Geschäftsführerin: Einzahlungen führen im Einzahlungsjahr noch nicht zu Arbeitslohn

Einzahlungen auf einem sogenannten Zeitwertkonto führen auch bei einer Gesellschafter-Geschäftsführerin im Einzahlungsjahr noch nicht zu steuerpflichtigem Zufluss von Arbeitslohn. Das hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden.

Die Klägerin war beherrschende Gesellschafterin und gleichzeitig angestellte Geschäftsführerin einer GmbH. Im Jahr 2008 hatte sie mit der GmbH die Ansammlung von Wertguthaben auf einem sogenannten Zeitwertkonto vereinbart. 2009 wurde zusätzlich eine sogenannte Zeitwertkontengarantie vereinbart, wonach die GmbH als Arbeitgeberin für alle Einzahlungen ab dem 01.01.2009 die Rückzahlung in voller Höhe garantierte.

Für 2009 setzte das Finanzamt bei der Klägerin Einkommensteuer für die Zuführungen auf dem Zeitwertkonto fest. Die Klägerin sei als GmbH-Geschäftsführerin sowohl Arbeitnehmerin als auch Organ der Gesellschaft. Deshalb führe bereits die Gutschrift des künftig fälligen Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn.

Das Hessische FG gab der hiergegen gerichteten Klage statt. Die Einzahlungen auf dem Zeitwertkonto der Klägerin seien gemäß §§ 8 Absatz 1, 11 Absatz 1 Einkommensteuergesetz im Streitjahr 2009 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

Die Klägerin sei zwar beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführerin gewesen, habe jedoch als Geschäftsführerin und damit als Arbeitnehmerin nichtselbstständige Einkünfte erzielt. Entscheidend sei somit, wann ihr tatsächlich Arbeitslohn zugeflossen sei. Dies sei nicht schon 2009 der Fall gewesen. Denn die einzelnen Beträge seien weder bar ausgezahlt noch einem ihrer Konten bei einem Kreditinstitut oder einem von der GmbH für sie geführten Konto gutgeschrieben worden. Auch die Bilanzierung der Verbindlichkeiten durch die GmbH führe zu keinem Zufluss. Die Klägerin habe auf das Zeitwertkonto auch nicht frei zugreifen können und nicht das wirtschaftliche Risiko eines Verlustes auf dem Konto getragen. Vielmehr sei das dortige Guthaben vertraglich dazu bestimmt gewesen, der Klägerin erst später in Zeiten der Arbeitsfreistellung den dann ausfallenden Arbeitslohn zu ersetzen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Das Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs lautet VI R 25/12.

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 19.01.2012, 1 K 250/11

Familie und Kinder

Nicht miteinander verheiratete Eltern: Anwaltverein fordert gemeinsames Sorgerecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert eine gesetzliche Neuregelung des Sorgerechts und spricht sich dabei für das gemeinsame Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern ab rechtlicher Feststellung der Vaterschaft aus.

Der DAV stützt seine Forderung auf Bedenken des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 03.12.2009, 22028/04) und des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 21.07.2010, 1 BvR 420/09) hinsichtlich der derzeit geltenden Rechtslage. Danach haben bei Kindern von nicht miteinander verheirateten Eltern die Mütter das alleinige Sorgerecht. Die Väter haben keinen unmittelbaren Anspruch auf die elterliche Sorge.

Nach den Vorstellungen des DAV sollte dagegen der Grundsatz das gemeinsame Sorgerecht sein. Die Mutter solle die Möglichkeit haben, eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu beantragen, wenn es nicht gelingt, eine ausreichende Kommunikation zwischen den Eltern herbeizuführen, heißt es in seiner Stellungnahme.

„Das Kindeswohl gebietet es grundsätzlich, dass beide Eltern die Verantwortung für das Kind und damit die gemeinsame elterliche Sorge tragen“, so Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenber, Vorsitzender des DAV-Gesetzgebungsausschusses Familienrecht. Aus Sicht des Kindes sei es unerheblich, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, wie oder wo das Kind gezeugt und empfangen wurde.

„Kann oder will der Vater jedoch seine Verantwortung nicht übernehmen, das heißt gelingt es also nicht, eine ausreichende Kommunikation zwischen den Eltern herbeizuführen, soll die Mutter die Möglichkeit haben, eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu beantragen“, führt Schwackenber weiter aus. Dies würde auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, da momentan nicht miteinander verheiratete Eltern gemeinsam eine sogenannte Sorgeerklärung abgeben müssten, um die gemeinsame Sorge zu erhalten. Die gemeinsame Sorge sei auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern in einer Vielzahl der Fälle üblich.

An einer Reform bestehe aufgrund der Urteile des EGMR und des BVerfG Bedarf. Diese hätten die Regeln gekippt, wonach der Vater keine Chance gegen die Mutter hat, an dem Sorgerecht teilzuhaben. Die bestehenden Gesetze führen nach Ansicht des DAV somit zur Unsicherheit.

Deutscher Anwaltverein, PM vom 07.05.2012

Kindergeld: Auch volljährige geistig schwer behinderte Person kann Pflegekind sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine nach Eintritt der Volljährigkeit in den Haushalt aufgenommene geistig behinderte Person als Pflegekind angesehen werden kann mit der Folge, dass für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Nach der gesetzlichen Definition sind Pflegekinder Personen, mit denen der Steuerpflichtige unter anderem durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist. Das Finanzgericht hatte diese Voraussetzung im Streitfall bejaht und insbesondere ausgeführt, es sei nicht erforderlich, dass die betreute Person behinderungsbedingt in ihrer geistigen Entwicklung einem Kind gleich stehe. Es genüge vielmehr, dass sie nicht selbstständig leben könne und ohne die Aufnahme in die Familienpflege in einem Heim untergebracht werden müsse.

Dieser Ansicht ist der BFH nicht gefolgt. Die betreute Person müsse, um Pflegekind sein zu können, wie zur Familie gehörend angesehen und behandelt werden. Dies setze ein Aufsichts-, Betreuungs- und Erziehungsverhältnis wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern voraus. Da die körperliche Versorgung und die Erziehung bei einem nicht behinderten Volljährigen in der Regel keine entscheidende Rolle mehr spiele, könne ein behinderter Volljähriger nur dann Pflegekind sein, wenn die Behinderung so schwer ist, dass der geistige Zustand des Behinderten dem typischen Entwicklungsstand einer minderjährigen Person entspricht. Aus weiteren Umständen wie der Einbindung in die familiäre Lebensgestaltung, dem Bestehen erzieherischer Einwirkungsmöglichkeiten und einer über längere Zeit bestehenden und auf



längere Zeit angelegten ideellen Beziehung müsse auf eine Bindung wie zwischen Eltern und ihren leiblichen Kindern geschlossen werden können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.02.2012, III R 15/09

Kindergeldanspruch: Kann trotz durch Arbeitsagentur angeordneter Vermittlungssperre für arbeitsloses Kind bestehen

Ein Anspruch auf Kindergeld kann für ein Kind auch dann bestehen, wenn dieses sich zwar arbeitssuchend gemeldet hat, die Arbeitsagentur aber eine Vermittlungssperre angeordnet hat. Das gilt allerdings nur dann, wenn die Vermittlungssperre mangels wirksamer Bekanntgabe nicht in Kraft getreten ist, wie ein vom Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschiedener Fall zeigt.

Der in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis angestellte Sohn des Klägers hatte sich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend gemeldet. Nachdem er einen Beratungstermin ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen hatte und auch eine Rückfrage erfolglos geblieben war, ordnete die Arbeitsagentur eine Vermittlungssperre an und meldete das Kind aus der Arbeitsvermittlung ab. Gleichzeitig wurde die Festsetzung des Kindergelds aufgehoben. Der Kläger wandte sich gegen die Aufhebung mit der Begründung, eine Vermittlungssperre sei seinem Sohn nicht bekannt gegeben worden.

Nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wird ein Kind, das das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, beim Kindergeld berücksichtigt, wenn es in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist. Nach Ansicht des FG reicht es aus, wenn eine entsprechende Meldung bei der Arbeitsagentur als arbeitslos erfolgt. Zwar lasse die Anordnung einer Vermittlungssperre den Status als arbeitssuchendes Kind entfallen. Eine derartige Vermittlungssperre sei im Streitfall aber mangels wirksamer Bekanntgabe nicht in Kraft getreten.

Auch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis stehe der Kindergeldberechtigung nicht entgegen. Arbeitslos könne auch sein, wer eine geringfügige Beschäftigung von regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich ausübe.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 01.03.2012 14 K 1209/11 Kg

Kinderzuschlag: Nicht für Großeltern

Großeltern haben keinen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, auch wenn ihnen die Vormundschaft für ihre Enkelkinder übertragen wurde. Dies stellt das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz klar. Das Gesetz sehe den Zuschlag nur für Kinder vor, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) leben. Dies sei bei den den Großeltern nicht der Fall. Diese könnten daher zwar Kindergeld für ihre Enkelkinder beziehen, nicht aber den Kinderzuschlag.

Den Klägern wurde, nachdem das Amtsgericht ein Ruhen der elterlichen Sorge ihrer Tochter festgestellt hatte, die Vormundschaft für ihre drei Enkelkinder übertragen. Für die Enkelkinder gewährt die zuständige Verbandsgemeinde Sozialhilfeleistungen. Die Kläger beantragten die Gewährung des Kinderzuschlags, um damit den Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu vermeiden.

Das LSG hat auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bezug genommen, wonach Großeltern mit ihren Enkelkindern aufgrund der Regelungen im SGB II keine Bedarfsgemeinschaft bilden. Dies gelte auch für den Fall, dass die Großeltern zum Vormund bestimmt wurden. Denn der Vormund trete im Hinblick auf staatliche Transferleistungen gerade nicht an die Stelle der Eltern. Damit habe mit dem Kinderzuschlag auch nicht gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen eine Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft vermieden werden können. Dies habe letztlich die Leistung ausgeschlossen, so das LSG.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.03.2012, L 6 BK 1/10

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Erststudium: Musterverfahren zu Absetzbarkeit der Aufwendungen vor BFH

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützt ein Musterverfahren, in dem es um die Frage geht, ob die Aufwendungen für ein Studium, das direkt im Anschluss an das Abitur aufgenommen wird, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind. Der BdSt vertritt die Auffassung, dass Berufsausbildungskosten zwingend zu den unbegrenzt abzugsfähigen (vorweggenommenen) Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte diese Ansicht im Sommer 2011 bestätigt. Er hatte im August 2011 einer Medizinerin und einem Piloten Recht gegeben. Beide konnten ihre Aufwendungen für das Erststudium beziehungsweise die Pilotenausbildung als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen und während des Studiums die Verluste sammeln (VI R 7/10 und andere). Noch im Herbst 2011 hat der Gesetzgeber allerdings entschieden, diese Rechtsprechung nicht anzuwenden und rückwirkend das Gesetz geändert. Seitdem weigern sich die Finanzämter mit Hinweis auf die gesetzliche Änderung, die Kosten für ein Erststudium als Werbungskosten zu berücksichtigen. Gegen die neue Rechtslage wendet sich das vom BdSt unterstützte Musterverfahren, das zur Zeit beim BFH anhängig ist.

Der Fall betrifft einen Mann, der im Anschluss an das Abitur zunächst an der Universität Paderborn studierte und in den Jahren 2004 bis 2008 in Dortmund Internationale Betriebswirtschaftslehre. Im Rahmen des Studiums absolvierte er ein Auslandssemester in Australien. Die Kosten für das Auslandsstudium (Studiengebühren, Miete, Verpflegungsmehraufwand, Flug) machte er in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 als vorweggenommene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten jedoch nur als Sonderausgaben und stellte dementsprechend keinen Verlustvortrag fest. Mit der Klage und der Revision begehrt der Kläger, die Kosten für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen und entsprechende Verluste festzustellen. Die Verluste könnten so in späteren Berufsjahren steuermindernd genutzt werden.

Bund der Steuerzahler, PM vom 10.04.2012, Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof: VI R 15/11

Ausländischer Spendenempfänger muss für Spendenabzug Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen

Ein Spendenabzug setzt nicht voraus, dass der Spendenempfänger Inländer ist. Allerdings muss auch ein ausländischer Spendenempfänger die nach nationalem Recht erforderlichen Anforderungen an eine gemeinnützige Einrichtung erfüllen, wie das Finanzgericht (FG) Münster klarstellt. Dies sei nicht der Fall, wenn keine Vermögensbindung erkennbar ist. Das FG hat die Revision zugelassen.

Im Streitfall machte der Kläger Sachspenden an ein portugiesisches Seniorenheim als Sonderausgaben geltend. Der Heimbetreiber ist eine juristische Person, die mit einem rechtsfähigen Verein vergleichbar ist. Das beklagte Finanzamt versagte den Abzug zunächst mit der Begründung, dass der Spendenempfänger Inländer sein müsse.

Das im ersten Rechtszug ergangene Urteil, das die Auffassung des Finanzamts bestätigte, hob der Bundesfinanzhof auf, nachdem der Europäische Gerichtshof die Versagung der Spende als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit für gemeinschaftsrechtswidrig erklärt hatte.

Im zweiten Rechtszug hatte das FG Münster nun zu prüfen, ob der Spendenempfänger nach nationalem Recht die Anforderungen an eine gemeinnützige Einrichtung erfüllt. Dies verneinte es. Der Betreiber des Seniorenheims fördere nach seiner Satzung zwar gemeinnützige Zwecke. Die Satzung enthalte aber keine ausdrücklichen Regelungen zur Mittelverwendung. Auch aus der Auslegung aller Satzungsbestimmungen sei die erforderliche Vermögensbindung nicht erkennbar. Überdies enthielten die vom Kläger vorgelegten Spendenbescheinigungen keinen Nachweis darüber, dass der Empfänger die Gegenstände zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke verwendet habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 08.03.2012, 2 K 2608/09 E

Kapitalabfindung aus Versorgungswerk: Steuerzahlerbund will Frage der Besteuerung klären lassen

Mit einer Musterklage will der Bund der Steuerzahler (BdSt) klären lassen, ob eine Kapitalabfindung aus einem Versorgungswerk der Besteuerung unterliegt oder ob die sogenannte Fünftel-Regelung zur Anwendung kommt.



Laut BdSt soll zudem geklärt werden, ob durch die sogenannte nachgelagerte Besteuerung eine Doppelbesteuerung vorliegt. In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte der Kläger im Jahr 2009 eine Kapitalabfindung aus dem Versorgungswerk der Apotheker erhalten. Die Beiträge zum Versorgungswerk hatte er zum Teil aus bereits versteuerten Einnahmen geleistet.

Die Sache ist laut Pressemitteilung des BdSt vom 10.04.2012 derzeit beim BFH anhängig.

Bund der Steuerzahler, PM vom 10.04.2012

Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Geringere Summe für Beihilfen an Rentner

Zahlt der Arbeitgeber aufgrund einer bestehenden Betriebsvereinbarung Beihilfe bei entstandenen Aufwendungen für die Krankheit oder in Geburts- und Todesfällen an einen in den Ruhestand ausgeschiedenen Mitarbeiter, kann der Rentner für diese Einnahmen nicht der regulären Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, der über das Steuervereinfachungsgesetz gerade von 920 auf 1.000 Euro erhöht wurde. Denn es handelt sich nach dem Urteil vom Finanzgericht Köln bei einer solchen Beihilfe nicht um Einnahmen aus einer ehemaligen nichtselbständigen Tätigkeit (Az. 10 K 992/08).

Der Rentner kann von den Beihilfen lediglich den geringeren Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 102 Euro abziehen. Die Richter betonten, dass ihre Entscheidung eine große Breitenwirkung hat, weil diese Abgrenzung grundsätzliche Bedeutung für eine Vielzahl von ähnlichen Fällen hat. Die strenge Differenzierung zwischen nachgezahltem Lohn und Versorgungsbezügen erfolgt jedenfalls dann, wenn die abgeschlossene Betriebsvereinbarung hinsichtlich der Beihilfen ausdrücklich zwischen den noch aktiven Belegschaftsangehörigen und den Versorgungsempfängern unterscheidet.

Das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Bezügen aus früheren Dienstleistungen und Versorgungsbezügen ist, aus welchen Gründen die Zahlung erfolgt. Um Versorgungsbezüge handelt es sich nach dem Einkommensteuergesetz, wenn es sich um folgende Leistungen handelt:

- Zahlungen und sonstige Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze,
- Bezüge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Hinterbliebenenbezüge oder
- Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze (63. Lebensjahr oder bei Schwerbehinderten 60. Lebensjahr)

Unterscheiden nun die geltenden Beihilferichtlinien ausdrücklich zwischen einem Anspruch für aktive Belegschaftsangehörige und einem für Versorgungsempfänger, wird hieraus deutlich, dass für Versorgungsempfänger eine gesonderte Rechtsgrundlage für Beihilfeleistungen geschaffen wurde. Sie knüpfen danach an seinen Status als Versorgungsempfänger, was an das biometrische Risiko Alter und Lebenserwartung anknüpft. Das stellt nach Auffassung der Richter eindeutig einen Versorgungsbezug dar. Denn neben der Entstehung von krankheitsbedingten Kosten kommt als weiteres wesentliches Merkmal zur Begründung des Anspruchs das Überschreiten einer Altersgrenze hinzu.

Daher ist es insoweit unerheblich, dass der Rentner bereits während seiner früheren aktiven Arbeitszeit vergleichbare Beihilfeansprüche geltend machen durfte. Denn diese bestanden auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage. Es ist auch unmaßgeblich, welchen Aufwand die Beihilfen des Arbeitgebers in Krankheitsfällen abdecken. Schon der Anspruch hierauf stellt einen Bezug aus einem früheren Dienstverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze dar.

BAföG: Studenten, die sich anstrengen, können Verlängerung erhalten

Studenten können ausnahmsweise länger Anspruch auf Ausbildungsförderung haben als für die Maximalzeit. Das gilt beispielsweise dann, wenn Vorlesungen ständig überfüllt sind und ein Studium deshalb nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Allerdings müssen sich die Studenten stets „besonders anstrengen“ und alles dafür tun, ihr Studienziel zu erreichen. Das konnte die hier betroffene Studentin nicht darlegen, weshalb ihr Klage letztlich scheiterte.

VwG Arnsberg, 10 K 2053/11

Bauen und Wohnen

Grunderwerbsteuer: Doppelbelastung der Bauherren auf dem Prüfstand

Bauherren, die ein unbebautes Grundstück erwerben und dieses anschließend bebauen lassen, müssen häufig sowohl auf das Grundstück als auch auf die Kosten des Hausbaus Grunderwerbsteuer zahlen. Gegen diese gängige Praxis der Finanzämter ist jetzt beim Bundesfinanzhof (BFH) ein Verfahren anhängig (II R 7/12). Darauf weist die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Deutschland hin. Betroffene Bauherren können unter Hinweis auf dieses Verfahren Einspruch gegen ihren Grunderwerbsteuerbescheid einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Nur so profitierten Bauherren von einem möglichen positiven Ausgang des Verfahrens und erhalten Steuern erstattet.

Im zu entscheidenden Fall hatte ein Ehepaar ein unbebautes Grundstück erworben und einige Wochen später mit einem Bauunternehmen einen Bauvertrag über die Errichtung eines Doppelhauses abgeschlossen. Das Finanzamt hatte dabei die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den Kaufpreis für das unbebaute Grundstück erhoben, sondern ging von einem einheitlichen Vertragswerk aus und unterwarf zusätzlich den Wert der Bauleistung der Grunderwerbsteuer. Nach erfolglosem Einspruch erhob das Ehepaar Klage vor dem Niedersächsischen Finanzgericht und bekam Recht (7 K 192/09 und 7 K 193/09).

Das Gericht sah in dem Erwerb des Grundstücks und dem späteren Abschluss des Bauerrichtungsvertrages zwei unterschiedliche Vorgänge. Die Verträge seien an verschiedenen Tagen in verschiedenen Urkunden und darüber hinaus auch von verschiedenen Vertragspartnern über verschiedene Leistungsgegenstände geschlossen worden. Daher falle Grunderwerbsteuer nur für den Grundstückserwerb an.

Haus & Grund Deutschland, PM vom 08.05.2012

Wohnungseigentumsrecht: Berechtigung zu Lokal-Betrieb umfasst nicht Betrieb einer Spielothek

Wurde einem Wohnungseigentümer per Teilungserklärung die Berechtigung eingeräumt, in seinem Eigentum ein Lokal zu betreiben, darf er nicht einfach stattdessen eine Spielothek einrichten. Der Betrieb einer solchen ist nur dann möglich, wenn sie die übrigen Wohnungseigen-

tümer nicht mehr belästigt als ein Lokal. Dabei ist eine typisierende Betrachtungsweise anzustellen. Da durch eine Spielothek generell ein anderes Publikum angesprochen wird, ist die Ablehnung der Nutzungsänderung durch die anderen Miteigentümer zulässig, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat.

Ein Münchener hatte ihm gehörende Räumlichkeiten eines Hauses zum Zwecke des Betriebs eines Lokals weiterverpachtet. Der Rest des Hauses stand im Eigentum weiterer Personen. Durch eine Teilungserklärung war ihm die Nutzung als Lokal auch eingeräumt worden. Als es wegen des Lokals zu Beschwerden kam, insbesondere wegen Geruchs- und Lärmbelästigungen, beabsichtigte er, einen neuen Pächter zu suchen. Der Betreiber einer Spielothek zeigte schließlich Interesse. Daher wandte sich der Verpächter im April 2009 an die Wohnungseigentümergeinschaft und beantragte die Genehmigung des Betriebs der Spielothek. Dies wurde ihm jedoch versagt. Vom AG München wollte er festgestellt haben, dass dieser Beschluss ungültig sei. Die geplante Nutzung sei weniger störend als das Lokal. Es werde kein Alkohol ausgeschenkt und auch keine Musik gespielt oder ein Tanzbetrieb eingerichtet.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Bei der Beschreibung des Eigentums des Klägers in der Teilungserklärung als „Lokal“ handele es sich um eine Zweckbestimmung mit Vereinbarungscharakter. Der Betrieb einer Spielothek sei daher mit dieser Regelung nur vereinbar, wenn sie die übrigen Eigentümer nicht mehr belästige als ein Lokal. Dabei sei auf eine typisierende, also verallgemeinernde Betrachtungsweise abzustellen und nicht auf die konkreten Umstände. Auch die Regelungen einer Teilungserklärung seien abstrakt. Es sei den übrigen Eigentümern auch nicht zumutbar, im Einzelfall das Beweisrisiko zu tragen, dass von dem Geschäftsbetrieb Einwirkungen ausgehen, die lästiger sind als diejenigen, die bei einer vertragsgemäßen Nutzung entstehen.

Bei der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass sich im Rest des Hauses eine Reihe von Wohnungen befinden. Durch eine Spielothek werde generell ein anderes Publikum angesprochen als durch ein Lokal. Kunden einer Spielhalle verlören in der Mehrzahl auch ohne Gegenleistung Geld, sodass die Gefahr bestehe, dass diese ihrem Ärger Luft verschaffen. Der Betrieb einer Spielhalle habe eine höhere Affinität zur organisierten Kriminalität als der Betrieb eines Lokals. Da der Begriff



der Spielothek meist eher negativ besetzt sei, bestehe auch die Gefahr, dass ein solcher Betrieb den Wert des Anwesens mindere.

Deshalb habe die Ablehnung des Antrags auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein Alkohol ausgeschenkt und keine Musik gespielt werde, den Regeln ordnungsgemäßer Verwaltung entsprochen. Der Beschluss sei nicht aufzuheben.

Amtsgericht München, Urteil vom 06.10.2009, 483 C 663/09, rechtskräftig

Preisgebundener Wohnraum: Mieter profitieren nicht von Kündigungsschutz des § 569 Absatz 3 Nr. 3 BGB

§ 569 Absatz 3 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach ein Vermieter im Fall einer Verurteilung des Mieters zur Zahlung einer erhöhten Miete nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung kündigen kann, gilt nicht im preisgebundenen Wohnraum. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin, eine Wohnungsbaugenossenschaft, überließ der Beklagten durch Dauernutzungsvertrag vom 04.03.2005 aus ihrem Bestand eine öffentlich geförderte preisgebundene Wohnung. Aus Anlass der Betriebskostenabrechnung für 2007, bei der der Ansatz einzelner Posten zwischen den Parteien streitig ist, setzte die Klägerin für die Betriebs- und Heizkosten einen um 30,50 Euro höheren Vorauszahlungsbetrag für die Zeit ab Januar 2009 fest. Ferner erhöhte sie für die Zeit ab Juli 2009 die Grundnutzungsgebühr um 9,75 Euro. Die Beklagte zahlte in den Folgemonaten lediglich den bisherigen Betrag. Die Klägerin kündigte, gestützt auf den daraus errechneten Zahlungsrückstand, das Mietverhältnis mehrfach fristlos, hilfsweise fristgerecht.

Die Räumungsklagen der Vermieterin hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Klageabweisung darauf gestützt, dass die Klägerin in entsprechender Anwendung des § 569 Absatz 3 Nr. 3 BGB nicht zur Kündigung berechtigt sei. Diese Vorschrift finde auch im preisgebundenen Wohnraum Anwendung.

Die dagegen gerichtete Revision der Vermieterin hatte Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 569 Absatz 3 Nr. 3 BGB auf preisgebundenen Wohn-

raum nicht gegeben sind. Aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergebe sich vielmehr, dass es an der für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke im Gesetz fehlt. Denn die Vorgängervorschriften hätten preisgebundenen Wohnraum von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen, da der Gesetzgeber der Ansicht gewesen sei, dass die durch die zulässige Kostenmiete und die dadurch gezogenen festen Grenzen geprägten Regelungen für Mieterhöhungen im preisgebundenen Wohnraum dem Mieter einen ausreichenden Schutz gewähren.

An dieser Rechtslage hat sich nach Ansicht des BGH durch die Schaffung des § 569 Absatz 3 Nr. 3 BGB nichts geändert. Denn der Gesetzgeber habe damit nur die Regelung Vorgängerregelung in das BGB übernehmen wollen. Deswegen könne nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe den Geltungsbereich dieser Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus auch auf den preisgebundenen Wohnraum ausdehnen wollen.

Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, damit die erforderlichen Feststellungen zu den Zahlungsrückständen der Beklagten und einem sich daraus ergebenden Kündigungsgrund getroffen werden können.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.05.2012, VIII ZR 327/11

Erbbaurecht: Wegerecht bleibt auch bei Löschung erhalten

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Gebäude, das im Zuge eines Erbbaurechts errichtet wurde, Teil des Grundeigentums werde, sobald das Erbbaurecht erlösche. Das gleiche gelte für ein Wegerecht, das an einem anderen Grundstück bestellt wurde.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Erbbaurecht haben nämlich – von seltenen Ausnahmen abgesehen – den Zweck, dem Grundeigentümer bei Erlöschen des Erbbaurechts die Sachwerte zu erhalten, die der Erbbauberechtigte geschaffen hatte.

BGH, V ZR 102/11

Ehe, Familie und Erben

Schenkungsteuer: Zahlungen eines Gatten aufs Oder-Konto der Eheleute

Die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto als sog. Oder-Konto der Eheleute kann zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen. Das hat der Bundesfinanzhof mit einem am 18. April 2012 veröffentlichten Urteil (Az. II R 33/10) entschieden. Die Richter schränkten dies allerdings ein, indem das Finanzamt anhand objektiver Tatsachen nachweisen muss, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehepartner tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

Im zugrunde liegenden Fall eröffnete die Frau zusammen mit ihrem Ehemann ein Oder-Konto, auf das nur ihr Gatte Einzahlungen in erheblichem Umfang leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an seine Frau. Die hiergegen vom Ehepaar eingelegte Klage hatte keinen Erfolg. Der Bundesfinanzhof hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zunächst an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Nummehr muss in einem zweiten Vorgang noch geklärt werden, ob die Frau im Verhältnis zu ihrem Ehemann tatsächlich zur Hälfte an dem Kontoguthaben beteiligt war. Fehlen schriftliche oder mündliche Vereinbarungen der Eheleute, ist dieses vornehmlich aus dem Verhalten der Eheleute zu erschließen. Maßgeblich ist, wie sie das Oder-Konto tatsächlich handhaben und hier insbesondere, wie sie die Mittel verwenden, die sie nicht für die laufende Lebensführung benötigen. Maßgebend sind also sowohl die Vereinbarungen der Eheleute als auch die Verwendung des Guthabens. Dabei sind folgende Konstellationen denkbar:

- Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht sein Verhalten dafür, dass er wie der einzahlende Ehegatte zu gleichen Teilen Berechtigter ist. Denn kann auch der Ehegatte, der keine Einzahlungen auf das Oder-Konto leistet, auf die vom anderen Ehegatten geleisteten Mittel zur Bildung eigenen Vermögens zugreifen, kann dies dafür sprechen, dass jeder Ehegatte über den danach auf ihn entfallenden Teil des Kontoguthabens tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann.

- Verwendet der nicht einzahlende Ehegatte dagegen nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, kann das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den anderen Ehegatten auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betrifft.
- Lässt sich trotz Mitwirkung der Ehegatten nicht aufklären, welches Innenverhältnis zwischen ihnen in Bezug auf ein Gemeinschaftskonto vorliegt, weil die Eheleute hierzu – wie dies regelmäßig der Fall sein wird – weder eine schriftliche noch eine mündliche Vereinbarung getroffen haben und sich aus der Handhabung des Kontos entweder keine oder sowohl Anhaltspunkte für als auch gegen eine Alleinberechtigung eines Ehegatten ergeben, trägt der zur Schenkungsteuer herangezogene Ehegatte die Feststellungslast. Das gilt, wenn hinreichend deutliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind.
- Allein eine Einzahlung auf dem Oder-Konto durch einen Ehegatten ist aber kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass der nicht einzahlende Ehegatte zur Hälfte an dem eingezahlten Betrag beteiligt sein soll.

Ehegattensplitting und Abgeltungsteuer setzen nach Ansicht von Wirtschaftsforschern Fehlanreize

Nach Ansicht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) setzen Ehegattensplitting und Abgeltungsteuer Fehlanreize. Die Ökonomen empfehlen, die Vorteile durch das Ehegattensplitting zu beschränken. „Die dadurch erzielten Mehreinnahmen könnten verwendet werden, um den steilen Anstieg der Grenzsteuersätze im unteren und mittleren Einkommensbereich zu senken“, sagt Richard Ochmann, Finanzwissenschaftler am DIW Berlin.

Das deutsche Ehegattensplitting sei seit langem umstritten. Es begünstige Alleinverdiener-Ehepaare mit höheren Einkommen erheblich und gelte als ein wesentlicher Grund für die relativ niedrige Erwerbstätigkeit von verheirateten Frauen in Deutschland. Im Vergleich zu Großbritannien, wo bis auf wenige Ausnahmen eine strikte Individualbesteuerung gilt, sei die effektive durchschnittliche Steuerbelastung in



Deutschland vor allem infolge des Ehegattensplittings deutlich geringer. Lediglich Alleinverdiener sowie Zweiverdiener-Ehepaare unter den einkommenstärksten zehn Prozent aller, würden etwas höher belastet als in Großbritannien. Ehepaare, in denen nur ein Partner Arbeitseinkommen erzielt, würden in Deutschland über weite Teile der Einkommensverteilung spürbar geringer belastet als in Großbritannien, schreiben die Wissenschaftler des DIW in einer aktuellen Studie.

Die Abgeltungsteuer, die in Deutschland seit 2009 gilt, begünstige die Finanzierung von Unternehmen durch Fremdkapital und reduziere die Anreize, Eigenkapital einzusetzen. Personengesellschaften hätten darauf reagiert und ihre Fremdfinanzierung ausgeweitet, um von der Abgeltungsteuer zu profitieren. Das zeigen Ökonomen des DIW Berlin in einer aktuellen Studie, für die sie die Jahresabschlussdaten von rund 40.000 Personengesellschaften sowohl vor als auch nach Einführung der Abgeltungsteuer ausgewertet haben. Sie zeigten, dass sich in den untersuchten Unternehmen aufgrund der Abgeltungsteuer der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital innerhalb eines Jahres um durchschnittlich 1,4 Prozent erhöht habe. „Die unterschiedliche Besteuerung von Fremd- und Eigenkapitalrückflüssen wirkt sich also bereits in dieser kurzen First messbar auf die Finanzierungsentscheidungen der Unternehmer aus“, so Martin Simmler, Finanzwissenschaftler am DIW Berlin.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, PM vom 25.04.2012

In Drittland ansässiger Erbe: Bei beschränkter Steuerpflicht europarechtswidrig benachteiligt?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob die steuerliche Benachteiligung eines im Drittlandsgebiet ansässigen Erben, der Inlandsvermögen erbt, mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Hierum bittet das Finanzgericht (FG) Düsseldorf in einem aktuellen Beschluss.

Der Kläger, ein Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz, erbt im März 2009 von seiner verstorbenen Ehefrau unter anderem ein im Inland befindliches Grundstück im Wert von 329.200 Euro und sonstiges

Vermögen in Deutschland in Höhe von 33.689 Euro sowie Vermögen in der Schweiz in Höhe von 169.508 Euro. Das Finanzamt unterwarf den Erbfall hinsichtlich des im Inland belegenen Grundstücks der Erbschaftsteuer und berücksichtigte lediglich einen Freibetrag in Höhe von 2.000 Euro.

Das FG hat Zweifel, ob der Freibetrag des § 16 Absatz 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) mit den Artikeln 56 Absatz 1, 58 des EG-Vertrags zu vereinbaren ist. Nach § 16 Absatz 2 ErbStG steht dem Kläger als beschränkt Steuerpflichtigem für seinen Erwerb von Todes wegen nur ein Freibetrag von 2.000 Euro zu. Wenn die Erblasserin oder der Kläger zur Zeit des Erbfalls ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt hätten und deshalb kein Fall der beschränkten Steuerpflicht vorläge, stünde dem Kläger ein Freibetrag von 500.000 Euro zu, und sein Erwerb wäre steuerfrei.

Das FG stützt seine Zweifel auf ein Urteil des EuGH vom 22.04.2010 (C-510/08). Darin hat der EuGH den Freibetrag des § 16 Absatz 2 ErbStG für europarechtswidrig gehalten, sofern Schenker oder Beschenkte ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. Hier hätten zwar die Erblasserin und der Kläger ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sondern in einem Drittland gehabt, so das FG. Der EuGH habe jedoch ebenfalls entschieden, dass Artikel 56 Absatz 1 EG-Vertrag auch Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern untersagt (Urteil vom 18.12.2007, C-101/05).

Finanzgericht Düsseldorf, Beschluss vom 02.04.2012, 4 K 689/12 Erb

Medien & Telekommunikation

Call-by-Call-Gespräche: Preisansagepflicht kommt erst im August

Die durch die Neufassung des § 66b Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eingeführte Preisansagepflicht bei Call-by-Call-Gesprächen tritt nicht vor dem 01.08.2012 in Kraft. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, nachdem eine Anbieterin von Call-by-Call-Gesprächen sich über die fehlende Übergangsfrist beschwert und um Eilrechtsschutz gebeten hatte.

Derzeit besteht die Pflicht, vor Beginn eines Telefongesprächs über die anfallenden Entgelte zu informieren, nach § 66 Absatz 1 TKG lediglich bei sogenannten Premium-Diensten. Ein Verstoß führt zum Wegfall des Entgeltanspruchs und kann zudem als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Das am 09.02.2012 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen, dem der Bundesrat am 10.02.2012 zugestimmt hat, erstreckt die Preisansagepflicht des § 66b Absatz 1 TKG auch auf Call-by-Call-Gespräche. Die Anbieter solcher Gespräche müssen künftig vor Beginn des Gesprächs über den geltenden Tarif informieren. Im Fall eines Tarifwechsels während eines laufenden Gesprächs muss der Kunde hierüber aufgeklärt werden. Die Neuregelung soll einen Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Der Bundespräsident hat das Gesetz am 03.05.2012 ausgefertigt.

Die Beschwerdeführerin bietet Telekommunikationsdienste – unter anderem auch Call-by-Call-Gespräche – an. Mit ihrer bereits im Februar 2012 erhobenen Verfassungsbeschwerde und ihrem gleichzeitig gestellten Eilantrag rügt sie eine Verletzung ihrer Grundrechte auf freie Berufsausübung, auf Eigentum und auf wirtschaftliche Handlungsfreiheit dadurch, dass die Preisansagepflicht ohne jede Übergangsfrist in Kraft treten soll. Eine Implementierung der vorgeschriebenen Preisansagen sei ihr bis zu dem zu erwartenden Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht möglich. Die Pflicht zur Preisansage vor Beginn eines Gesprächs könne sie frühestens Ende März 2012 und diejenige vor einem Tarifwechsel frühestens im August 2012 erfüllen.

Der Eilantrag der Beschwerdeführerin hatte überwiegend Erfolg. Das BVerfG hat entschieden, dass die durch die Neufassung des § 66b Absatz 1 TKG eingeführte Preisansagepflicht bei Call-by-Call-Gesprächen nicht vor dem 01.08.2012 in Kraft tritt. Die Entscheidung ist im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Verkündung des Gesetzes zunächst ohne Begründung ergangen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.05.2012, 1 BvR 367/12

„YouTube“-Betreiber: Haftet für Urheberrechtsverletzungen nur als Störer

Der Betreiber eines Videoportals wie „YouTube“ haftet für Urheberrechtsverletzungen durch von Nutzern hochgeladene Videos nur dann, wenn er in Kenntnis der Rechtsverletzung gegen bestimmte Verhaltens- und Kontrollpflichten verstößt. Das hat das Landgericht (LG) Hamburg in einem Rechtsstreit zwischen der Verwertungsgesellschaft GEMA und dem Videoportal „YouTube“ entschieden.

Erst nach einem Hinweis auf eine Urheberrechtsverletzung treffe den Portalbetreiber die Pflicht, das betroffene Video unverzüglich zu sperren und im zumutbaren Rahmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um erneuten Rechtsverletzungen vorzubeugen. Eine Verpflichtung zur Kontrolle sämtlicher auf die Plattform bereits hochgeladener Videoclips besteht dagegen nicht.

Die GEMA wollte mit ihrer Klage erreichen, dass der beklagten Betreiberin des Internet-Videoportals „YouTube“ verboten wird, weiterhin zwölf Musikwerke, an denen die GEMA die Rechte wahrnimmt, via „YouTube“ in Deutschland zugänglich zu machen. Die Beklagte lehnte eine Unterlassungsverpflichtung ab, da sie für etwaige Urheberrechtsverletzungen nicht hafte.

Zu der Frage, welche weiteren Prüfungs- und Kontrollpflichten die Beklagte treffen, hat das Gericht auf die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung hingewiesen, bei der die betroffenen Interessen und rechtlichen Wertungen gegeneinander abzuwägen seien. Der Beklagten dürften danach keine Anforderungen auferlegt werden, die ihre grundsätzlich zulässige Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren.



ten. Zuzumuten sei ihr jedoch, nach Erhalt eines Hinweises auf eine Urheberrechtsverletzung durch den Einsatz einer Software künftige Uploads zu verhindern, die eine mit der gemeldeten Musikaufnahme übereinstimmende Aufnahme enthielten. Eine dazu geeignete Software stehe der Beklagten in Form des von ihr entwickelten Content-ID-Programms zur Verfügung. Die Beklagte müsse besagtes Programm aber selbst anwenden und könne die Anwendung nicht, wie von ihr vertreten, den Rechteinhabern überlassen. Dagegen sei die Beklagte nicht verpflichtet, ihren gesamten Datenbestand mittels des Content-ID-Programms auf Urheberrechtsverletzungen zu durchsuchen. Die Prüfungs- und Kontrollpflichten einer als Störer in Anspruch genommenen Person begönnen immer erst ab Kenntnis von einer konkreten Rechtsverletzung. Eine Verpflichtung zur Vorsorge gelte daher nur für die Zukunft.

Um die Anzahl der von der Software der Beklagten nicht erfassten Rechtsverletzungen zu reduzieren, sei die Beklagte außerdem verpflichtet, einen Wortfilter zu installieren. Dieser solle neu eingestellte Videos herausfiltern, deren Titel sowohl den Titel als auch den Interpreten der in einem Video beanstandeten Musikaufnahme enthält. Dies sei notwendig, weil mit dem Content-ID-Programm nur Tonaufnahmen identifiziert würden, die mit der gespeicherten Referenzaufnahme identisch seien. Abweichende Aufnahmen (zum Beispiel Live-Darbietung statt Studioaufnahme) erkenne die Software nicht.

Hinsichtlich fünf der zwölf von der Klägerin benannten Musikwerke ist laut LG nicht ersichtlich, dass es nach dem Hinweis der Klägerin an die Beklagte auf die Rechtsverletzungen noch zu weiteren Uploads gekommen ist. Damit konnte nicht festgestellt werden, dass die Pflichtverletzung der Beklagten für weitere Rechtsverletzungen ursächlich geworden ist. Entsprechend war die Klage hinsichtlich dieser Musikwerke abzuweisen.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 20.04.2012, 310 O 461/10, nicht rechtskräftig

Vertragsänderung am Telefon: Kunde hat Widerrufsrecht

Ändert ein Verbraucher auf telefonischem Wege wesentliche Inhalte eines Vertrages, gilt das Widerrufsrecht. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) gegen die 1&1 Internet AG entschieden. Das Unternehmen hatte einer Kundin, die telefonisch einen Folgevertrag mit neuen Leistungen abgeschlossen hatte, das Widerrufsrecht verweigert. Dies erklärte das OLG für unzulässig, da wesentliche Vertragsinhalte berührt seien.

Die Verbraucherin hatte ihren Vertrag mit 1&1 über Telefon- und Internet-Dienste (Service-Flat 6.000 DSL-Paket) mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten fristgerecht gekündigt. Daraufhin wurde sie vor Ablauf des Vertrages von einem Mitarbeiter des Unternehmens angerufen. Dieser bot ihr einen neuen Vertrag (Doppel Flatrate 16.000 DSL-Paket) zum neuen Preis mit neuer 24-monatiger Laufzeit an. Die Verbraucherin willigte zunächst ein, bereute ihre Entscheidung jedoch später und erklärte per E-Mail, dass sie den neuen Vertrag nicht mehr wolle. Das Unternehmen teilte ihr daraufhin mit, dass ein Widerrufsrecht nur bei Neuabschlüssen bestehe. Dies sei hier nicht der Fall, weil es sich nur um eine Inhaltsänderung im Rahmen eines bestehenden Vertrages handele.

Dieser Ansicht ist das OLG entgegengetreten. Ändere ein Verbraucher per Fernkommunikationsmittel einen bestehenden Vertrag, gelte das Widerrufsrecht. Darüber müsse das Unternehmen den Verbraucher auch informieren. Das Widerrufsrecht entfalle nur dann, wenn sich der Verbraucher unmittelbar vor dem Telefonat im Rahmen eines persönlichen Kontaktes bei dem Unternehmen über die neuen Vertragsbedingungen informiert habe. In diesem Fall müsse der Kunde nicht mehr vor Übereilung geschützt werden.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 04.05.2012 zu Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 28.03.2012, 9 U 1166/11

Staat & Verwaltung

Betriebsprüfung: Finanzbeamte holen üppige Mehrergebnisse

Immer mehr Firmen, Freiberufler, Landwirte, Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und seit 2010 auch vermögende Privatpersonen müssen sich einer Betriebsprüfung unterziehen. Aber auch Umsatzsteuer-Sonderprüfungen drohen zusätzlich oder anderen Personenkreisen, etwa Hausbesitzern, die Räume steuerpflichtig vermieten. So führten die im Jahr 2011 insgesamt 93.144 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder zu einem Mehrergebnis von fast 2 Milliarden Euro, wie das Bundesministerium der Finanzen am 19.4.2012 mitteilte. Diese Visiten werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahresdurchschnitt waren 1.937 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt, die jeweils im Durchschnitt 48 Sonderprüfungen durchführten, was für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von knapp 1 Million Euro bedeutet. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten. Hier holten die gut 13.000 vorhandenen Betriebsprüfer bei ihren mehr als 200.000 Besuchen im Jahr 2010 ebenfalls ein stolzes Mehrergebnis, nämlich Steuern und Nachzahlungszinsen von 16,8 Milliarden Euro für die Staatskasse rein. Hinzu kommen dann noch die weiteren Einnahmen der Lohnsteueraußenprüfung und der Steuerfahndungsdienste, die sind in diesen Mehrergebnissen nämlich ebenfalls nicht enthalten. In der Betriebsprüfungskartei des Fiskus sind 8,5 Millionen Steuerpflichtige gespeichert, unterteilt nach Groß, Mittel, Klein- und Kleinstbetrieb. Generell ergibt sich mit 71 Prozent der größte Teil der Mehrsteuern aus der Prüfung der 191.600 Großbetriebe.

Wie oft die Beamten kommen, hängt von Umsatz und Ertrag ab, Mittelständler müssen statistisch gesehen alle 13,7 Jahre mit einem Besuch rechnen, Großbetrieb sogar alle 4,7 Jahre mit einer Anschlussprüfung. Neben der Größe des Betriebes hängt die Häufigkeit einer Prüfung von Zufallsauswahl, besonderen Auffälligkeiten in der Steuererklärung und Branchenschwerpunkten ab. Waren die Beamten früher

mit Akten und Bleistift ausgestattet, erscheinen sie jetzt mit moderner Software effektiver und können dadurch mehr Fälle erledigen.

Ihr Laptop beinhaltet neben den im Amt gespeicherten Steuerdaten die Prüfungssoftware IDEA. Die wird von Beamten genutzt, um die Zugriffe auf die Firmen-EDV auszuwerten, abzugleichen und auf Schlüssigkeiten zu überprüfen. Hierzu müssen die besuchten Betriebe ihre Buchhaltungsdaten am PC jederzeit verfügbar und unverzüglich lesbar machen. Die Beamten loggen sich entweder in die Software des Unternehmens ein, lassen die Daten auf den eigenen Laptop überspielen oder als CD aushändigen. Die per Klick erreichbaren Ergebnisse waren früher nur mühselig per Hand durchzuführen und auf eine Zufallsauswahl beschränkt.

Hinweis

Besonders kritisch wird in den vergangenen Jahren zunehmend bei der Umsatzsteuer – im Rahmen der normalen Betriebsprüfungen sowie den Umsatzsteuer-Sonderprüfungen – kontrolliert. Denn Vorschriften werden laufend verschärft und an EU-Recht angepasst, um dem Missbrauch vor allem in der Bauwirtschaft und jetzt auch beim Handyverkauf Einhalt zu gebieten. Hohe Anforderungen an den Rechnungsinhalt führen bei vielen Betrieben schon aus Formalgründen zu Nachzahlungen, weil die Vorsteuer nicht erstattet wird. Durch die Pflichtangabe der Steuernummer fällt es den Prüfern jetzt leicht, sofort Kontakt mit dem Finanzamt des Ausstellers aufzunehmen. Da fallen reihenweise schwarze Schafe auf, die zwar Rechnungen ausstellen, aber die Einnahmen verschweigen und die ausgewiesene Umsatzsteuer gar nicht abführen.

Steuergeheimnis: Mitteilungen für dienstrechtliche Maßnahmen sind erlaubt

Nach der Abgabenordnung gibt es ein strenges Steuergeheimnis. Dieses dient dem privaten Geheimhaltungsinteresse der Steuerzahler und verfolgt zugleich den Zweck, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit die Bereitschaft zur Offenlegung steuer-



licher Sachverhalte zu fördern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige und dabei insbesondere auch eine gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen.

Eine Ausnahme hiervon gibt es jedoch, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse daran besteht, dass steuerliche Sachverhalte an andere übermittelt werden dürfen. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem Schreiben dargelegt, wann ein solches zwingendes öffentliches Interesse an der Übermittlung von Daten oder persönlichen Sachverhalten bestehen kann (Az. IV A 3 – S 0130/08/10006). Das kann beispielsweise vorliegen, wenn die mitteilende Stelle zur Überzeugung gelangt ist, dass ein schweres Dienstvergehen vorliegt, der Sachverhalt mithin nach ihrer Auffassung geeignet erscheint, eine im Disziplinarverfahren zu verhängende Maßnahme von Gewicht sein könnte. Das ist grundsätzlich bei einer Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Dienst der Fall. Dienstvergehen von Beamten werden im Disziplinarverfahren geahndet, was im Beamtenstatus- und Bundesbeamtenengesetz geregelt ist.

Ein relevanter Verstoß gegen Dienstpflichten und damit ein zwingendes öffentliches Interesse an einer Datenübermittlung kann auch darin liegen, dass ein mögliches oder bereits ermitteltes Delikt das Ansehen und die Funktionsfähigkeit des Beamtentums nachhaltig schädigen könnte. Dies hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 5. März 2010 klargestellt (Az. 2 B 22/09). Dies kann der Fall sein, wenn der Kernbereich der dienstlichen Pflichten betroffen ist oder wenn es um Bereiche der öffentlichen Verwaltung geht, die für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Verwaltung von besonders hoher Bedeutung sind. Das gilt insbesondere für die Finanzverwaltung.

Für diese Prüfung sind nicht allein der Umfang der Steuerhinterziehung wie die Höhe der verkürzten Steuern, sondern auch Art und Dauer der Straftaten zu berücksichtigen. Ein zwingendes öffentliches Interesse kann beispielsweise auch bei einem geringen Steuerausfallschaden dann vorliegen, wenn die Steuerhinterziehung durch Beamte der Fi-

nanzverwaltung begangen und von weiteren Delikten, insbesondere von geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen, begleitet wird, die über einen längeren Zeitraum begangen wurden.

Daher ist in Hinsicht auf eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses zu prüfen, ob ein schweres Dienstvergehen vorliegt. Ist dies zur Überzeugung der mitteilenden Dienstbehörde nicht der Fall, ist eine Offenbarung von in einem Steuerverfahren bekannt gewordenen Daten nicht zulässig, so der Erlass des Bundesfinanzministeriums abschließend.

Steuer-Gewerkschaft gegen zentrale Bundessteuerverwaltung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ist dem Vorschlag des baden-württembergischen SPD-Fraktionsvorsitzenden Claus Schmiedel, eine zentral von Berlin aus dirigierte Bundessteuerverwaltung einzuführen, entgegengetreten.

DSTG-Bundesvorsitzender Thomas Eigenthaler weist darauf hin, dass dieser Vorschlag keinesfalls neu und bereits vor Jahren nach der Föderalismusreform II schnell zu den Akten gelegt worden sei. Die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat sei nicht einmal im Ansatz zu erkennen gewesen, so der DSTG-Chef.

Eigenthaler betont, dass sich die damals erhofften Mehrsteuern und Effizienzgewinne schnell als Wunschdenken und bürokratische Planspiele erwiesen hätten. Ein wahrer Effizienzgewinn ergibt sich nach Ansicht Eigenthalers nur durch eine grundlegende Steuervereinfachung und eine gut ausgestattete Steuerverwaltung. Ob ein Steuerbescheid den Bundesadler oder ein Landeswappen trage, sei dagegen ohne Bedeutung.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 06.05.2012

Bußgeld & Verkehr

Steuerliche Förderung von Elektroautos geplant

Im Jahressteuergesetz 2013 soll festgelegt werden, dass bei Elektroautos, deren private Nutzung nach der 1%-Regelung besteuert wird, der Listenpreis um den Preis des Akkus gemindert wird.

Die private Nutzung eines Betriebs-Pkw durch den Unternehmer und die Überlassung eines Betriebsfahrzeugs an Arbeitnehmer für private Zwecke ist steuerpflichtig. In den meisten Fällen wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung berechnet, bei der monatlich 1% des Listenpreises zu versteuern ist. Elektrofahrzeuge sind derzeit noch wesentlich teurer als vergleichbare Autos mit Verbrennungsmotor und führen wegen des höheren Listenpreises bei den Nutzern zu einer höheren Steuerbelastung. Und das könnte ein Hindernis für den Kauf eines Elektroautos sein. Diesen Wettbewerbsnachteil will der Gesetzgeber im Interesse einer Reduktion des CO₂-Ausstoßes beseitigen.

Im noch nicht verabschiedeten Jahressteuergesetz 2013 wird daher festgelegt, dass der Listenpreis eines angeschafften Elektroautos um die Kosten des Akkumulators (Batterie) zu mindern ist. Diese günstige Regelung soll mit Inkrafttreten des Gesetzes dann auch für solche Elektroautos gelten, die sich bereits im Betriebsvermögen befinden.

Der Gesetzgeber hat sogar an diejenigen Steuerpflichtigen gedacht, die für den privat genutzten Betriebs-Pkw ein Fahrtenbuch führen, die 1%-Regelung also nicht anwenden. Hier dürfen die Kosten des Akkus von den Anschaffungskosten abgezogen werden, wenn es um die Ermittlung der auf die private Nutzung entfallenden Kosten geht. Über eine niedrigere Abschreibung ergibt sich dann auch beim Fahrtenbuch ein niedrigerer Privatanteil.

Man kann davon ausgehen, dass nun auch Benutzer von Hybrid-Fahrzeugen oder von Kleinwagen mit günstiger Klimabilanz im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung einen pauschalen Abschlag vom Listenpreis fordern werden.

Kfz-Zulassungssteuer: Berechnung bei kurzfristigem unentgeltlichem Kfz-Verleih

Im Rahmen eines kurzfristigen unentgeltlichen grenzüberschreitenden Verleihs eines Kraftfahrzeugs muss eine nationale Zulassungssteuer nach Maßgabe der Dauer der Benutzung des Fahrzeugs berechnet

werden. Hierauf weist der Europäische Gerichtshof (EuGH) hin. Das EU-Recht stehe einer solchen Steuer entgegen, wenn sie in voller Höhe und unbedingt bei der ersten Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs im Inland erhoben wird, obwohl das fragliche Fahrzeug weder dazu bestimmt ist, dort im Wesentlichen dauerhaft benutzt zu werden, noch tatsächlich so benutzt wird.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Rechtslage in den Niederlanden. Dort wird mit der Eintragung von Personenkraftwagen und Motorrädern in das Zulassungsregister eine Zulassungssteuer auf diese erhoben. Sind die Personenkraftwagen oder Motorräder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen und werden sie einer in den Niederlanden wohnhaften Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird die Steuer mit der ersten Ingebrauchnahme des Fahrzeugs auf dem niederländischen Straßennetz fällig.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 26.04.2012, C-578/10, C-579/10 und C-580/10

Kein Vertrauensschutz bei Nichtanerkennung eines Excel-Fahrtenbuchs

Wenn das Finanzamt jahrelang ein Excel-Fahrtenbuch akzeptiert, so hat der Steuerpflichtige dennoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass diese Handhabung beibehalten wird.

Nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gilt ein mit Excel erstelltes elektronisches Fahrtenbuch nicht als ordnungsgemäß und muss deshalb vom Finanzamt nicht anerkannt werden. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist nämlich, dass jede spätere Änderung oder Ergänzung der Angaben in den Daten selbst eindeutig dokumentiert wird. Und genau diese Anforderung wird von der üblichen Tabellenkalkulations-Software wie z.B. Excel nicht erfüllt.

Dennoch werden Excel-Fahrtenbücher vielfach vom Finanzamt akzeptiert. Und oft weiß der Finanzbeamte gar nicht, mit welcher Software das Fahrtenbuch erstellt worden ist. Doch auch wenn es jahrelang gut gegangen: diese Sicherheit ist trügerisch, wie folgendes Urteil zeigt.

Um die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung nach der 1%-Regelung zu vermeiden, führte ein Unternehmer schon seit Jahren ein Fahrtenbuch mithilfe von Excel-Tabellen. Das wurde vom Finanzamt auch nie beanstandet. Doch dann kam ein Steuerbescheid, in dem erstmals mit



Hinweis auf die Rechtsprechung des BFH das Fahrtenbuch nicht anerkannt und deshalb der Privatanteil nach der 1%-Regelung berechnet wurde. Der Unternehmer fiel aus allen Wolken und klagte. Dabei berief er sich auf den Grundsatz von Treu und Glauben und das Gebot des Vertrauensschutzes.

Doch das Gericht war der Auffassung, das Vertrauensschutzprinzip komme nur dann in Betracht, wenn das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine bestimmte steuerrechtliche Behandlung zugesagt oder durch sein früheres Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe. Diese Voraussetzung war hier jedoch nicht erfüllt. Vielmehr müsse das Finanzamt eine als falsch erkannte Rechtsauffassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgeben, auch wenn der Steuerpflichtige auf diese Rechtsauffassung vertraut haben sollte. Das gilt sogar dann, wenn die fehlerhafte Auffassung in einem Prüfungsbericht niedergelegt worden ist oder die Finanzbehörde über Jahre hinweg eine rechtsirrig, für den Steuerpflichtigen günstige Auffassung vertreten hat (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8.3.2011, 2 K 2155/07).

Der Unternehmer hat gegen das Urteil Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 49/11).

Flughafen Köln/Bonn: Klagen auf besseren Schutz vor Nachtfluglärm erfolglos

Mehrere in der Nachbarschaft zum Flughafen Köln/Bonn gelegene Gemeinden und ein Anwohner sind mit ihren Klagen, die im Ergebnis auf eine Verschärfung der Nachtflugbeschränkungen am Verkehrsflughafen Köln/Bonn gerichtet waren, vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen gescheitert.

Der Betrieb des Verkehrsflughafens Köln/Bonn geht zurück auf zwei in den Jahren 1959 und 1961 erteilte Genehmigungen, die keinerlei Betriebsbeschränkungen hinsichtlich nächtlicher Flugbewegungen vorsehen. In der Folgezeit erließ das beklagte Land zur Verminderung der Lärmbelastung der Umgebung des Flughafens mehrfach jeweils zeitlich befristete Beschränkungen für den Nachtflugverkehr. So wurden mit Bescheid vom 26.08.1997 für bestimmte Flugzeugtypen detaillierte, im Wesentlichen die Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr betreffende Flugbeschränkungen verfügt und Regelungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der angeordneten Lärmschutzmaßnahmen festge-

legt. Die Wirksamkeit dieses Bescheides wurde auf die Zeit bis zum 31.10.2015 befristet. Auf Antrag des Flughafens verlängerte das Land diese Nachtflugregelungen mit Bescheid vom 07.02.2008 bis zum 31.10.2030.

Die auf die Aufhebung dieser Verlängerung der Nachtflugregelungen gerichteten Klagen einer Nachbargemeinde und eines Anwohners blieben ohne Erfolg. Die Klagen seien unzulässig, weil die Rechtsstellung der Kläger bei einem Erfolg der Klagen verschlechtert werde, so das OVG. Denn eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides habe zur Folge, dass am Flughafen ab dem 01.11.2015 auf der Grundlage der dann wieder unbeschränkt geltenden Genehmigungen aus den Jahren 1959 und 1961 ein Nachtflugbetrieb ohne jede Einschränkungen genehmigt wäre.

Zudem fehle es den Klägern auch an der erforderlichen Klagebefugnis. Ihre Rechte seien offensichtlich nicht durch den angefochtenen Bescheid verletzt. Die vom Nachtflugverkehr ausgehende Lärmbelastung beruhe weder auf dem angefochtenen Bescheid noch auf dem diesen vorausgegangen Bescheid vom 26.08.1997, sondern ausschließlich auf der ursprünglichen Genehmigungslage.

Die auf eine weitergehende Einschränkung des Nachtflugbetriebs gerichteten Klagen zweier Nachbargemeinden blieben ebenfalls ohne Erfolg. Ansprüchen Drittbetroffener auf eine Einschränkung der flugbetrieblichen Benutzung des Flughafens stehe eine gesetzliche Duldungspflicht entgegen. Der Flughafen Köln/Bonn sei wegen einer seit 1999 bestehenden gesetzlichen Fiktion so zu behandeln, als wäre für ihn ein Planfeststellungsbeschluss ergangen. Daher seien Ansprüche auf Unterlassung oder Einschränkung der Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen, betont das OVG. Etwaige Lärmschutzansprüche seien auf passive Schallschutzmaßnahmen wie etwa bauliche Schalldämmung begrenzt. Ein Anspruch auf Betriebsbeschränkungen komme erst und nur dann in Betracht, wenn passive Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichten, um Gefahren für grundrechtlich geschützte Rechtsgüter zu begegnen. Vom Vorliegen dieser engen Voraussetzungen könne aber nicht ausgegangen werden.

Das OVG hat die Revision gegen die Urteile nicht zugelassen. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 19.04.2012, 20 D 7/08.AK, 20 D 117/08.AK, 20 D 121/08.AK und 20 D 19/09.AK

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Sportwetten: Klage gegen Verbot unerlaubter Vermittlung erfolgreich

Das Verwaltungsgericht (VG) Kassel hat einen Untersagungsbescheid aufgehoben, mit dem einem Gaststätteninhaber in Kassel das ungenehmigte Anbieten und Vermitteln von Sportwetten verboten worden ist. Das staatliche Wettmonopol in Deutschland und die damit begründete Untersagung der ungenehmigten Sportwetten-Vermittlung könnten keinen Bestand haben, weil damit gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen werde.

Der Kläger hatte in seiner Gaststätte ohne behördliche Erlaubnis ein Sportwettenterminal aufgestellt, auf dem seine Gäste im Internet Seiten internationaler Wettveranstalter ansteuern konnten. Die Stadt Kassel untersagte dem Kläger als zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde die Vermittlung von Sportwetten, um damit ein strafbares Verhalten nach § 284 des Strafgesetzbuches zu unterbinden.

Hiergegen zog der Gaststätteninhaber im Jahr 2007 vor Gericht. Er meint, das strafbewehrte Verbot der Vermittlung von Sportwetten verstoße gegen europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Das Verfahren wurde ausgesetzt, bis Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 08.09.2010 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2010 und 01.06.2011 die Rechtslage grundsätzlich geklärt hatten. Im danach fortgesetzten Verfahren des Klägers hat das VG Kassel nun zu seinen Gunsten entschieden.

Dem Kläger sei zwar keine Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Vermittlung von Sportwetten erteilt worden. Das staatliche Wettmonopol in Deutschland und die damit begründete Untersagung der ungenehmigten Vermittlung von Sportwetten könnten aber keinen Bestand haben, weil damit gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen werde. Die mit dem Verbot verbundene Beschränkung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sei unverhältnismäßig. Denn sie sei nicht geeignet, die Verwirklichung der mit der Beschränkung verfolgten Ziele auch tatsächlich zu erreichen. Das staatliche Wettmonopol sei insbesondere weder geeignet, die Spielsucht zurückzudrängen noch ein übermäßiges Spielangebot zu vermeiden. In Deutschland seien die Regelungen im Bereich des Spielens an Geldspielautomaten seit dem 01.01.2006 erheblich gelockert worden. Seither verhindere ein massiv

expandierender Spielautomatenmarkt eine erfolgsversprechende Eindämmung der Spielsucht und eine wirksame Begrenzung des Spielangebots.

Die Regelungen und Praktiken auf dem Spielautomatenmarkt konterkarierten die für Sportwetten getroffenen Vorkehrungen. Angesichts der widersprüchlichen Regelungen und Praktiken auf den beiden wichtigsten Sektoren des Glücksspielmarktes fehle es an einer kohärenten Regelung zur Begrenzung der Wetttätigkeit, wie sie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Anbietern und Vermittlern von Sportwetten erforderlich sei.

Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 11.04.2012, 4 K 692/11.KS

Gefährliches Hotelzimmer: Hotelinhaber haftet auch ohne Verschulden

Weist ein Hotelzimmer bereits bei Anmietung einen Mangel auf, haftet der Vermieter auch ohne Verschulden. Besteht eine Gefahrenquelle in diesem Zimmer, stellt dies einen Mangel dar. Dabei ist es unerheblich, ob technische Normen eingehalten wurden. Entscheidend ist, was nach dem Vertrag geschuldet wurde. Hierauf weist das Amtsgericht (AG) München hin.

Eine Kieferorthopädin übernachtete im Juli 2008 in einem Hotel in München. Als sie am Morgen die Glastüre zur Dusche öffnete, barst diese plötzlich explosionsartig. Durch die herumfliegenden Glassplitter wurde sie im Gesicht und an der rechten Hand verletzt. Auch ihre Brille wurde irreparabel beschädigt. Die Schnittverletzung am rechten Zeigefinger verschlechterte sich. Es entwickelte sich eine rosingroße Verhärtung am Zeigefinger, die schließlich eine Operation notwendig machte. Es verblieb eine Narbe.

Die Kosten für die Brille in Höhe von 878 Euro sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangte die Hotelbesucherin anschließend von dem Hotelinhaber ersetzt. Dieser weigerte sich jedoch. Zum einen könne die Geschichte der Besucherin nicht stimmen, da es sich um ein den DIN-Normen entsprechendes Sicherheitsglas gehandelt habe. Außerdem habe er keine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Die Ärztin erhob daraufhin Klage, wobei sie auch noch festgestellt wissen wollte, dass das Hotel ihr auch den Schaden zu ersetzen habe,



der aus dem Unfall vielleicht noch entstehen könnte. Das AG München gab ihr Recht: Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Vorgang tatsächlich so abgelaufen sei, wie die Klägerin ihn beschrieben habe. Insbesondere habe ein Sachverständiger mitgeteilt, dass auch ein Sicherheitsglas zerspringen könne. Der Hotelbetreiber hafte daher auch ohne Verschulden, da der Mangel des Zimmers schon bei dessen Anmietung vorhanden gewesen sei. Die Glasscheibe der Dusche habe eine Gefahrenquelle dargestellt. Eine Gefahrenlage sei ein Mangel.

Es spiele dabei auch keine Rolle, ob die Einrichtung des Zimmers den technischen Vorgaben entsprochen habe. Der Hotelier schulde die gefahrlose Benutzung der Einrichtungen des Hotelzimmers, nicht die Einhaltung bestimmter Normen. Daher habe er die Kosten für die Wiederbeschaffung der Brille zu ersetzen und 2.000 Euro Schmerzensgeld zu bezahlen. Da die Klägerin als Kieferorthopädin auf funktionsfähige Finger angewiesen sei, die Schnittverletzung sogar operiert werden musste und auch eine Narbe verblieb, sei ein Schmerzensgeld in dieser Höhe angemessen.

Auch der Feststellungsantrag sei begründet. Da angesichts der Verletzungen und der Art der beruflichen Tätigkeit der Klägerin, bei der sie ständig ihre Hände für filigrane Arbeiten benötige, zukünftige Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen seien, sei die Einstandspflicht des Beklagten für zukünftige Schäden festzustellen.

Amtsgericht München, Urteil vom 07.09.2011, 111 C 31658/08

Unzufrieden mit Tattoo: Kundin muss Tätowierer Gelegenheit zu Nachbesserung geben

Bei einem Tätowiervertrag handelt es sich um einen Werkvertrag. Minderungs- oder Schadenersatzansprüche bei einer fehlerhaften Tätowierung sind daher grundsätzlich nur möglich, wenn die Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben wurde. Eine Unzumutbarkeit der Nachbesserung ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass erneut ein Eingriff in den Körper stattfinden muss. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar. Sei die Kundin zum Zeitpunkt der Tätowierung noch minderjährig gewesen, hänge die Wirksamkeit des Vertrages davon ab, ob sie die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten konnte.

Im Juli 2010 ließ sich eine 17-jährige Münchnerin auf die Innenseite eines Handgelenkes ein sogenanntes koptisches Kreuz tätowieren.

Sie bezahlte dafür 50 Euro. Das Geld hatte sie, da sie in einer Eisdielerjobbte und dafür monatlich 200 Euro bekam. Ihren Eltern hatte sie davon nichts gesagt. Nach etwa einer Woche erschien sie wieder im Tätowierstudio und erklärte, die Tätowierung sei schief. Sie wolle, dass sie mittels eines Lasers entfernt werde. Dies lehnte der Betreiber des Studios ab. Das Tattoo sei in Ordnung. Die Kundin habe wohl selbst versucht, die Tätowierung zu entfernen. Es sei nämlich extrem ausgewaschen und mit einer Kruste überzogen. Er sei aber gerne bereit, das Tattoo nachzubessern. Das wollte die Kundin nicht. Sie verlangte stattdessen die Zahlung von 849 Euro, nämlich die Rückzahlung ihrer 50 Euro und die Kosten für eine Laserbehandlung in Höhe von 799 Euro. Weil der Studio-Betreiber nicht zahlen wollte, klagte die Kundin.

Das AG München wies die Klage ab. Der Vertrag sei wirksam. Zwar sei die Klägerin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch minderjährig gewesen und der Vertrag sei auch nicht nachträglich von den Eltern genehmigt worden. Sie habe ihn aber mit eigenen Mitteln erfüllen können. Sie verfüge über monatliche Einkünfte in Höhe von 200 Euro. Das Entgelt für die Tätowierung habe sie daher ohne Weiteres bezahlen können.

Schadenersatzansprüche oder auch die Rückzahlung des Entgeltes könne sie nicht verlangen. Bei dem Tätowiervertrag handle es sich um einen Werkvertrag. Voraussetzung für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche sei daher, dass dem Beklagten eine Möglichkeit zur Nachbesserung gegeben werde. Dem stehe nicht entgegen, dass die Nachbesserung einen neuen Eingriff in den Körper beinhalte. Die Tätowierung habe dem Wunsch der Klägerin entsprochen. Bei der Nachbesserung gehe es gerade darum, diesen Wunsch in der von ihr gewollten Art und Weise auszuführen.

Auch ein Schmerzensgeldanspruch stehe der Klägerin nicht zu. Sie selbst habe in den Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit eingewilligt. Es spiele keine Rolle, dass sie noch minderjährig gewesen sei. Denn hier komme es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf ihre natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit an. Anhaltspunkte dafür, dass diese bei ihr, die drei Monate vor der Volljährigkeit gestanden habe und einen, wenn auch kleinen, Job ausübe, nicht gegeben sei, bestünden nicht.

Amtsgericht München, Urteil vom 17.03.2011, 213 C 917/11, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Zinsschranke: Ist der eingeschränkte Betriebsausgabenabzug von Kreditzinsen verfassungswidrig?

Durch die 2008 eingeführte Zinsschranke dürfen Firmen ihren Finanzierungsaufwand nicht mehr komplett vom Jahresgewinn abziehen. Wegen dieser Gegenfinanzierungsmaßnahme im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 zahlen Betriebe zumeist Körperschaft- und Gewerbesteuer auf eine Bemessungsgrundlage, die sie überhaupt nicht erwirtschaftet haben. Entziehen lässt sich dem nur durch eine Minimierung des Kreditbedarfs, was angesichts der Finanz- und Wirtschaftskrise kaum realistisch erscheint.

Nach der Zinsschranke dürfen Refinanzierungskosten nur bis zu 30 Prozent des um Zinsen und Abschreibung erhöhten Gewinns abgesetzt werden. Das kann zu einer existenzbedrohlichen Auszehrung der Unternehmenssubstanz führen. Denn der Fiskus hält über diese Hinzurechnung sogar in Verlustjahren die Hand auf oder verlangt über den Nichtabzug von betrieblichem Aufwand eine Steuer von über 100 Prozent des Jahresgewinns. Zwar gibt es für Mittelständler eine jährliche Freigrenze von 3 Mio. Euro, was fünfprozentige Darlehen von bis zu 60 Mio. Euro freistellt. Diese Hürde überschreiten aber schon mittelgroße Unternehmen locker und international tätige Kapitalgesellschaften oder nationale Holdings mit vielen Tochter- oder Schwesterunternehmen ohnehin. Die Regelung reicht nur dazu, einen Großteil der mittelständischen Unternehmen von der Zinsschranke auszunehmen.

Zudem wird das Problem einer Substanzbesteuerung nicht behoben. Denn eine Freigrenze bedeutet, dass bei Überschreiten der Hürde alles, und nicht nur der übersteigende Betrag, zählt. Insoweit bleibt für solche Gesellschaften als Reaktion und mit Blick auf die Steuerlast nur, den Finanzbedarf drastisch zu reduzieren. Das stellt sich jedoch in der Praxis schwierig dar, wenn die aktuelle Einnahmesituation kaum das Potential dazu bietet, die Kreditlinien herunterzufahren.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesfinanzhof jetzt verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinsschranke geäußert und deshalb dem Antrag einer Immobiliengesellschaft auf Aussetzung der Vollziehung insoweit stattgegeben (Az. I B 111/11). Beanstandet wird vor allem, dass durch die Zinsschranke auch ganz normale übliche Fremdfinanzierungen bei den Banken erfasst werden. Denn auch in diesem Fall werden die entsprechenden Zinsaufwendungen der Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs durch die Zinsschranke unterworfen.

Hinweis

Die Richter haben den Aussetzungs-Antrag auch nicht aus Gründen an einem überwiegenden öffentlichen Interesses an einer geordneten Haushaltsführung abgelehnt. Denn allein die durch die Zinsschranke eintretende Steuerbelastung begründet bereits – auch ohne konkrete Existenzgefährdung – ein Aussetzungsinteresse, welches das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung überwiegt. Bei dieser Abwägung kam es ihnen maßgeblich auf die Bedeutung und die Schwere des durch die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheides eintretenden Eingriffs beim Steuerpflichtigen an.

Kleinstbetriebe: Steuerberaterverband fordert schnelle Umsetzung von Erleichterungen

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich für eine schnellere Umsetzung von nach Europarecht möglichen Erleichterungen für Kleinstbetriebe ausgesprochen. Er bezieht sich auf die am 21.03.2012 von der Europäischen Union veröffentlichte Richtlinie 2012/6/EU, die den Mitgliedstaaten neue Möglichkeiten gibt, im nationalen Recht Vereinfachungen für den Jahresabschluss von Kleinstbetrieben zu regeln. Bedeutendste Neuregelung der Richtlinie ist die Möglichkeit, Kleinstbetriebe von der Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse zu befreien, sofern eine Hinterlegung in einem staatlichen Register erfolgt. Der DStV hatte sich eigenen Angaben zufolge auf europäischer Ebene für eine solche Erleichterung eingesetzt, um den deutschen Mittelstand zu stärken. Jetzt hat er das Bundesjustizministerium aufgefordert, für eine schnelle Umsetzung der nunmehr möglichen Erleichterungen zu sorgen.

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom 07.05.2012



Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer: Steueranmeldungen können elektronisch abgegeben werden

Seit dem 01.05.2012 besteht die Möglichkeit, Versicherungsteuer- sowie Feuerschutzsteueranmeldungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als zuständige Verwaltungsbehörde auf elektronischem Weg über das BZStOnline-Portal abzugeben. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium hin.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (<http://www.bzst.de>) unter der Rubrik „Versicherung- und Feuerschutzsteuer“ zu finden. Unter Anderem stellt das BZSt ein Merkblatt zum Verfahren zur Verfügung und verweist mit einem Link zum erforderlichen Zulassungsantrag.

Bundesfinanzministerium, PM vom 01.05.2012

Mehrwertsteuer: EU-Kommission schlägt neue Vorschriften für Gutscheine vor

Umsätze mit Gutscheinen sollen steuerlich EU-weit gleich behandelt werden. Die Europäische Kommission fordert eine entsprechende Aktualisierung der europäischen Mehrwertsteuer-Vorschriften. Ihr zufolge werden mit Gutscheinen in der EU jährlich mehr als 52 Milliarden Euro umgesetzt. Aufgrund der Unterschiede zwischen den nationalen Mehrwertsteuer-Vorschriften sei der Markt jedoch sehr ineffizient. Die Unternehmen sähen sich mit Doppelbesteuerung und Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie ihre Tätigkeiten grenzüberschreitend ausweiten. Dem wolle die Kommission jetzt abhelfen.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung werden die einzelnen Kategorien von Gutscheinen und ihre mehrwertsteuerliche Behandlung laut Kommission klar bestimmt. Der Vorschlag definiere den Begriff „Gutschein“ für Mehrwertsteuerzwecke und lege fest, wann bei Gutscheinen die Steuer fällig wird (also beim Verkauf oder bei der Einlösung). Zudem enthalte der Vorschlag Vorschriften für Gutscheine, die Absatzketten durchlaufen, und für allgemeine Zahlungsmittel.

Die neuen Vorschriften sollen am 01.01.2015 in Kraft treten.

Europäische Kommission, PM vom 10.05.2012

Steuererlass bei sanierungsbedingtem Forderungsverzicht: Streitfrage noch immer offen

Die Streitfrage, ob die Steuerbarkeit eines Sanierungsgewinns eine sachlich unbillige Härte darstellen kann, obwohl der Gesetzgeber die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 aufgehoben hat, ist nach wie vor offen. Zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH), die nach Angaben des Gerichts mit Spannung erwartet worden war, ist es wegen einer Erledigung des Rechtsstreites nicht mehr gekommen.

Hintergrund: Im Verfahren VIII R 2/08 stritten die Beteiligten um den Erlass der Steuern auf den Gewinn, der dem Steuerpflichtigen aus dem sanierungsbedingten Verzicht seines Gläubigers auf dessen Forderungen entstanden war. Der Steuerpflichtige berief sich auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 27.03.2003 (IV A6-S 2140-8/03). Das zuständige Finanzamt lehnte den beantragten Steuererlass mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des BMF-Schreibens für einen solchen Erlass der Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen seien im Streitfall nicht gegeben.

Das daraufhin angerufene Finanzgericht hat die Frage dahinstehen lassen, ob die Finanzverwaltung einen Erlass nach Maßgabe des BMF-Schreibens zu Unrecht abgelehnt habe. Denn für einen solchen Erlass fehle es schon wegen der Abschaffung der Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns durch den Gesetzgeber an einer hinreichenden Rechtsgrundlage.

Der BFH hat in der Sache nicht mehr entschieden, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit wegen der insolvenzbedingten Restschuldbefreiung des Steuerpflichtigen und des dadurch bewirkten Wegfalls der strittigen Steuerschuld in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Deshalb hatte der BFH nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden, die er hälftig geteilt hat.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 28.02.2012, VIII R 2/08